

# Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz

Bericht und Entwurf des Departementes des Innern vom 27. April 2011

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>4</b>
1.1 Wichtigste Neuerungen	4
1.2 Handlungs- und Regelungsbedarf im Überblick	4
<b>2 Anforderungen aus Bundesrecht</b>	<b>5</b>
2.1 Fachbehörde	5
2.2 Aufsichts- und Beschwerdeinstanzen	7
2.3 Verfahren	7
2.4 Neue Begriffe und Bezeichnungen	7
<b>3 Umsetzung im Kanton St.Gallen</b>	<b>7</b>
3.1 Zahl der Fachbehörden und Einzugsgebiete	8
3.2 Trägerschaft der Fachbehörden	10
3.3 Organisation der Fachbehörden	11
3.3.1 Behördenstruktur	11
3.3.2 Fachliche Zusammensetzung	12
3.3.3 Vorsitz und Mitglieder	12
3.3.4 Stellvertretung	12
3.3.5 Sekretariat	13
3.4 Ermittlung des Sachverhalts	13
3.5 Führung der Beistandschaften	14
3.6 Instanzenzug	15
3.7 Aufsichtsbehörde	16
3.8 Fürsorgerische Unterbringung (FU)	16
3.9 Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen	18
3.10 Massnahmenregister	18
3.11 Pflegekinder	18
3.12 Verantwortlichkeit	20
<b>4 Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>20</b>
4.1 Kosten der KESB	20

4.2	Kosten und Finanzierung Beistandschaften	21
4.3	Massnahmekosten	21
4.4	Kostenfolgen beim Kanton	22
<b>5</b>	<b>Umsetzung und Nachhaltigkeit</b>	<b>23</b>
<b>6</b>	<b>Verfahren</b>	<b>23</b>
<b>7</b>	<b>Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln</b>	<b>24</b>
7.1	Organisation	24
7.1.1	Grundlagen	24
7.1.2	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	26
7.2	Beistandschaften	30
7.3	Fürsorgerische Unterbringung (FU)	31
7.4	Einzelzuständigkeiten	33
7.5	Rechtsschutz	34
7.6	Änderung bisherigen Rechts	34
	<b>Entwurf (Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz)</b>	<b>39</b>

## Zusammenfassung

*Am 19. Dezember 2008 haben die eidgenössischen Räte der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) im Bereich Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht zugestimmt. Damit wird das bald 100-jährige schweizerische Vormundschaftsrecht durch ein modernes Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ersetzt. Das revidierte Bundesrecht tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin müssen in den Kantonen die erforderlichen Einführungsbestimmungen erlassen und damit die Behördenorganisation und die Verfahren neu geregelt werden. Die neuen Bestimmungen sind sodann auf alle neuen und hängigen Verfahren anzuwenden.*

*Aufgrund der zahlreichen Neuerungen ergibt sich auch im Kanton St.Gallen umfassender Handlungs- und Regelungsbedarf. Neben der Stärkung der Selbstbestimmung und differenzierten Massnahmemöglichkeiten ergeben sich auch namhafte organisatorische Änderungen. Neu sind Kindes- und Erwachsenenschutzkreise mit regionalen Verwaltungsbehörden (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden; abgekürzt KESB) zu bilden. Dafür sind weiterhin die politischen Gemeinden zuständig. Sie planen neun Kreise mit interdisziplinär zusammengesetzten Fachbehörden. Ihre Mitglieder müssen über umfassendes Fachwissen verfügen. Vor allem die im Kindes- und Erwachsenenschutz massgebenden Disziplinen wie Recht, Soziale Arbeit und Pädagogik oder Psychologie müssen in der Behörde vertreten sein. Die neuen Fachbehörden werden ihre Entscheide in der Regel im Kollegium aus wenigstens drei Mitgliedern fällen. Sie treten an die Stelle der heutigen Vormundschaftsbehörden.*

*Als gerichtliche Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der KESB ist das Kantonsgericht als einzige kantonale Rechtsmittelinstanz vorgesehen. Für alle Entscheide betreffend fürsorgerische Unterbringung (bisher fürsorgerische Freiheitsentziehung) ist als erste Instanz wie bisher die Verwaltungsrekurskommission und als zweite Instanz das Kantonsgericht zuständig. Da künftig alle Beschwerden zwingend bei einem Gericht anzusiedeln sind, werden im Zug der Neuregelung auch die Rechtsmittel- und Aufsichtsfunktion getrennt. Die administrative Aufsicht über die Behörden wird weiterhin das zuständige Departement wahrnehmen. Es überprüft den gesetzmässigen Bestand der KESB, sorgt für Aus- und Weiterbildung und erbringt Unterstützungsleistungen.*

*Aufgrund der neuen Begriffe, die das ZGB vorgibt, ist zudem eine Vielzahl von Bestimmungen redaktionell anzupassen. Der Umfang der erforderlichen Einführungsbestimmungen legt es nahe, ein neues eigenständiges Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz zu erlassen, was den besonderen Bedürfnissen und der gesellschaftlichen Bedeutung des neuen Rechts stärker Rechnung trägt.*

# 1 Ausgangslage

Das geltende Vormundschaftsrecht, geregelt in Art. 360 bis 455 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB), ist seit 1. Januar 1912 in Kraft und seither mit Ausnahme von Bestimmungen über den fürsorgerischen Freiheitsentzug praktisch unverändert geblieben. Seither haben sich jedoch weitreichende gesellschaftliche Veränderungen insbesondere im Grundrechtsschutz, beim Selbstbestimmungsrecht und der Hilfe zur Selbsthilfe ergeben. Der Revisionsbedarf des ZGB wurde deshalb seit längerem erwartet. Am 19. Dezember 2008 beschloss die Bundesversammlung die Revision des ZGB in den Bereichen Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht mit nur zwei Gegenstimmen (AS 2011, 725; abgekürzt nZGB). Die Referendumsfrist dazu ist am 16. April 2009 ungenutzt abgelaufen. Der Bundesrat hat beschlossen, das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (abgekürzt KES) ab 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.

## 1.1 Wichtigste Neuerungen

Konkret sind im KES folgende Hauptanliegen umgesetzt worden (siehe Botschaft des Bundesrates zur Änderung des ZGB vom 28. Juni 2006, S. 7011-7024 [BBl 2006, 7001]):

- Förderung des Selbstbestimmungsrechts durch die eigene Vorsorge mittels *Vorsorgeauftrag* und *Patientenverfügung* (Art. 360-373 nZGB);
- Stärkung der Solidarität in der Familie durch das *gesetzliche Vertretungsrecht der Eheleute* und der eingetragenen Partnerinnen und Partner (Art. 374-381 nZGB);
- besserer Schutz urteilsunfähiger Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen durch den *Betreuungsvertrag* und die *Regelung der Einschränkung der Bewegungsfreiheit* (Art. 382-387 nZGB);
- Ablösung des bisher starren und typengebundenen Massnahmensystems durch die *massgeschneiderte Einheitsmassnahme Beistandschaft* in unterschiedlicher Ausprägung (Art. 388-425 nZGB);
- Schliessung von Lücken bei der *fürsorgerischen Unterbringung* (abgekürzt FU; bisher fürsorgerische Freiheitsentziehung) von Menschen mit einer psychischen Störung und Ausbau des entsprechenden Rechtsschutzes (Art. 426-439 nZGB);
- Professionalisierung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (abgekürzt KESB) durch die Bestellung *interdisziplinär zusammengesetzter Fachbehörden* (Art. 440 nZGB);
- *Verzicht auf die als stigmatisierend empfundene Veröffentlichung* der Massnahmen mit Beschränkung oder Entzug der Handlungsfähigkeit;
- *Verzicht auf das Institut der erstreckten elterlichen Sorge*. Die Eltern können als Beiständinnen bzw. Beistände eingesetzt und von gewissen Pflichten befreit werden;
- Ablösung der persönlichen Haftung der Person, die den Schaden verursacht hat, durch die direkte *Staatshaftung* (Art. 454-456 nZGB);
- *Vertretung des Kindes im Kindesschutzverfahren* analog zur Vertretung des Kindes in eherechtlichen Verfahren.

## 1.2 Handlungs- und Regelungsbedarf im Überblick

Das revidierte Recht gilt ab Inkrafttreten (Art. 14 Abs. 1 Schlusstitel zur Revision des ZGB in den Bereichen Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht; abgekürzt SchIT nZGB) und ist auf alle hängigen Verfahren anzuwenden (Art. 14a SchIT nZGB). Ab 1. Januar 2013 müssen die Kantone demgemäss die Behördenorganisation bundesrechtskonform bereitstellen und das kantonale Recht anpassen. Insbesondere

- sind interdisziplinär zusammengesetzte *Fachbehörden* als KESB zu bestellen (Art. 440 Abs. 1 nZGB);
- sind eine oder mehrere, ein- oder zweistufig ausgestaltete *Aufsichtsbehörde(n)* zu bezeichnen (Art. 441 Abs. 1 nZGB);

- sind die *Instanzen des gerichtlichen Beschwerdewegs* gegen Entscheide der KESB (Art. 450 nZGB) und bei ärztlich angeordneter Unterbringung, bei Abweisung eines Entlassungsgesuchs durch die Einrichtung, bei Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung, bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Art. 439 nZGB) zu bezeichnen;
- muss festgelegt werden, ob und welche kantonalen *Verfahrensregelungen* angewendet werden (Art. 450f nZGB).

Zusätzlich zu diesen Hauptpunkten hat der Kanton im Rahmen von kantonalen Ausführungsbestimmungen folgende weiteren Aspekte zu regeln:

- Bestimmungen über die *Aufsicht von Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden*, soweit nicht durch bundesrechtliche Vorschriften bereits eine Aufsicht gewährleistet ist (Art. 387 nZGB);
- Bestimmungen über die *Entschädigung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern und den Spesenersatz*, wenn diese nicht aus dem Vermögen der betreuten Person bezahlt werden können (Art. 404 Abs. 3 nZGB);
- *Bestimmungen über die Nachbetreuung* (allenfalls ambulante medizinische Massnahmen) bei einer Entlassung aus einer FU zwecks Behandlung einer psychischen Störung (Art. 437 nZGB);
- *Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit* betreffend Rückgriff des Kantons auf die schadenverursachende Person (Art. 454 Abs. 4 nZGB).

Der Kanton kann gemäss neuem Bundesrecht:

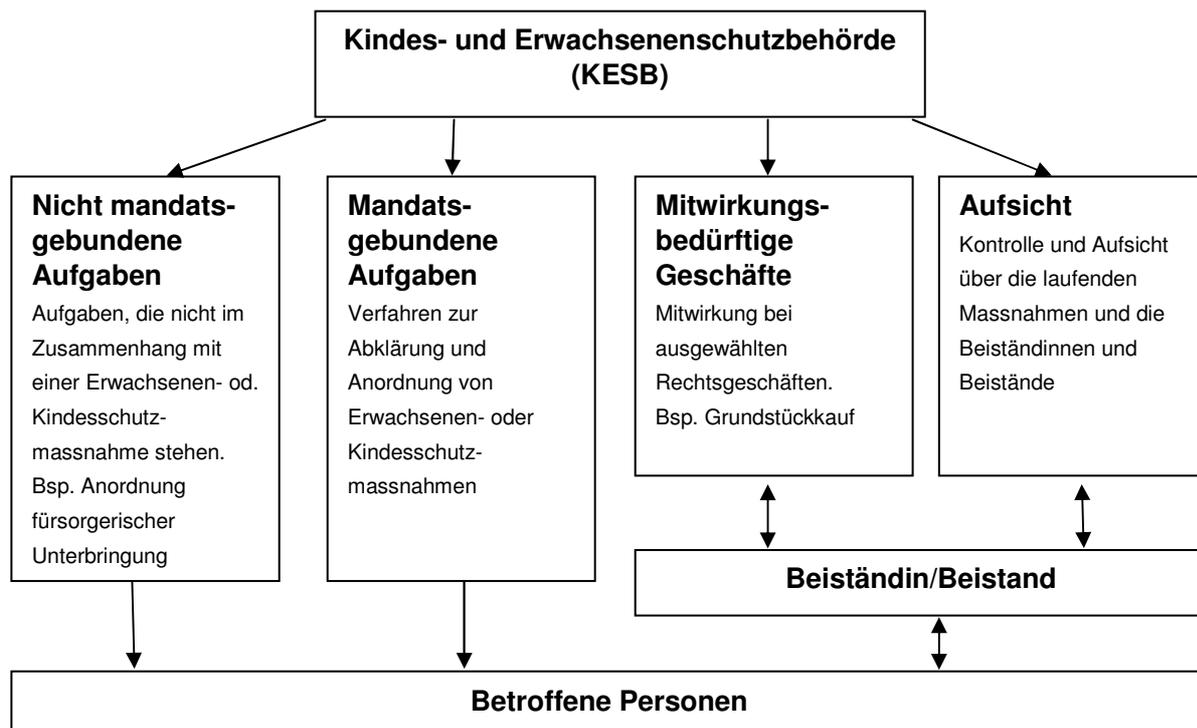
- *Ärztinnen und Ärzte bezeichnen*, die neben der KESB eine FU während einer vom kantonalen Recht festgelegten Dauer (höchstens sechs Wochen) anordnen dürfen (Art. 429 Abs. 1 nZGB);
- *Bestimmungen über die Zuständigkeit der KESB* am Heimatort an Stelle der Wohnsitzbehörde erlassen, sofern auch die Unterstützung bedürftiger Personen wenigstens teilweise der Heimatgemeinde obliegt (Art. 442 Abs. 3 nZGB);
- *Bestimmungen über Meldepflichten* betreffend Hilfsbedürftigkeit von Erwachsenen oder Gefährdung von Kindern erlassen, die über die bundesrechtliche Regelung hinausgehen (Art. 443 Abs. 2 nZGB).

## 2 Anforderungen aus Bundesrecht

### 2.1 Fachbehörde

Mit dem neuen Bundesrecht werden der Fachbehörde insgesamt 110 fallbezogene Aufgaben<sup>1</sup> übertragen. Diese lassen sich in vier Kategorien unterteilen, wobei bei zwei Kategorien die KESB direkt Aufgaben gegenüber den betroffenen Personen wahrnimmt:

<sup>1</sup> Für eine Übersicht wird auf die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz verwiesen: <http://www.vbk-cat.ch>, unter Stichwort Dokumentation Beitrag «Neue Behördenorganisation» (S. 63-128).



Neben den gesetzlichen Aufgaben werden die Koordination und die Vernetzung mit den weiteren vom Thema Kindes- und Erwachsenenschutz betroffenen Stellen wichtig sein. Insbesondere die Vernetzung mit den Gemeindebehörden und spezialisierten Diensten ist bedeutend.

Das Anforderungsprofil der künftigen KESB ergibt sich aus der Vielzahl von Aufgaben, die ihr vom Bundesgesetzgeber übertragen werden. Die Mitglieder müssen nach dem Sachverstand, den sie für ihre Aufgabe mitbringen, ausgewählt werden. Die nachfolgenden *Kernkompetenzen* sind im Sinn der Bundesvorgaben zentral für die Aufgabenerfüllung durch die KESB und sollen deshalb in der KESB vorhanden sein:

- materielles Familienrecht, Personenrecht und Erbrecht;
- Verfahrensrecht;
- sozialarbeiterische Kompetenzen;
- psychologische und pädagogische Kompetenzen.

Daneben sollen je nach zu beurteilender Situation Personen mit einer treuhänderischen, versicherungsrechtlichen oder medizinischen Ausbildung mitwirken. Diese können jedoch auch im Rahmen der Sachverhaltsermittlung in Form von Fachberichten und Stellungnahmen eingeholt werden. Auf jeden Fall soll für die Sicherstellung eines rechtskonformen Verfahrens eine Juristin oder ein Jurist in der Behörde vertreten sein.

Damit legte der Bundesgesetzgeber fest, dass die Fachkompetenz nicht allein auf der Ebene der unterstützenden Dienste (bisher Vormundschaftssekretariate) vorhanden sein darf, sondern in der Behörde selbst vorhanden sein muss. Heute sind die Vormundschaftsbehörden oft von Fachpersonen abhängig und im Extremfall vollständig auf deren Fachberichte und Stellungnahmen angewiesen. Die Wiederherstellung der Hierarchie mit der Behörde als Entscheidungsträgerin ist deshalb auch ein Hauptpunkt der Revision.

## 2.2 Aufsichts- und Beschwerdeinstanzen

Nach Art. 441 nZGB haben die Kantone eine Aufsichtsinstanz zu bezeichnen. Die Kantone sind frei, die Aufsicht einem nichtgerichtlichen Organ, d.h. einer Administrativbehörde, oder einem Gericht anzuvertrauen. Zudem ist es ihnen überlassen, ob sie das für die Beschwerden zuständige Gericht mit der allgemeinen Aufsicht betrauen oder für die Aufsicht eine andere Instanz bezeichnen wollen.

Das Bundesrecht sieht gegen Entscheide der KESB als einziges einheitliches Rechtsmittel die Beschwerde vor (Art. 450 nZGB). Beschwerden gegen Entscheide der Fachbehörde können somit nicht mehr an eine Verwaltungsbehörde weiter gezogen werden. Obwohl das Bundesrecht lediglich eine gerichtliche Beschwerdeinstanz vorschreibt, kann das kantonale Recht zwei Instanzen vorsehen. Dies gilt auch für die ärztliche Einweisung und andere Entscheide im Rahmen der FU (Art. 439 nZGB). Letztere Rechtsmittelinstanz muss mit der Rechtsmittelinstanz, die Beschwerden gegen Entscheide der KESB (Art. 450 ff. nZGB) beurteilt, nicht identisch sein.

Letztinstanzliche kantonale Entscheide können an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 72 Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110), deshalb muss die letzte kantonale Instanz in jedem Fall ein oberes kantonales Gericht sein.

## 2.3 Verfahren

Die Kantone sind frei in der Regelung des Verfahrens. Bestimmen sie nichts anderes, kommen die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272; abgekürzt ZPO) zur Anwendung (Art. 450f nZGB).

## 2.4 Neue Begriffe und Bezeichnungen

Die Revision des ZGB im Bereich Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht ist mit einer Reihe terminologischer Änderungen verbunden. Neben der neuen Behördenbezeichnung (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde statt Vormundschaftsbehörde) gibt es auch eine neue Terminologie bei der Handlungsfähigkeit. Neu ist Volljährigkeit bzw. Minderjährigkeit anstelle von Mündigkeit bzw. Unmündigkeit zu nutzen (Art. 13 ff. nZGB). Der Begriff «Entmündigte» entfällt und wird ersetzt durch «Personen unter umfassender Beistandschaft». Von Vormundschaft wird fortan nur noch gesprochen, wo Minderjährige nicht unter elterlicher Sorge stehen (Art. 327a ff. nZGB). Schliesslich ersetzt der Begriff «Fürsorgerische Unterbringung» den bisherigen Begriff des «Fürsorgerischen Freiheitsentzugs» (Art. 426 ff. nZGB).

## 3 Umsetzung im Kanton St.Gallen

Die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum ZGB sind im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB) verankert. Die Ausführungsbestimmungen zum KES könnten sachlogisch zwar in das EG-ZGB eingefügt werden. Der Umfang der im vorliegenden Fall erforderlichen Ausführungsbestimmungen legt es indessen nahe, ein neues eigenständiges Gesetz zu erlassen. Dies trägt den besonderen Bedürfnissen des neuen Rechts stärker Rechnung.

Wie in der überwiegenden Mehrheit der Kantone war rasch klar, dass die bisherige Organisation im Kanton St.Gallen grundlegend angepasst werden muss. Die Umsetzungsarbeiten wurden demgemäss bereits im Jahr 2009 an die Hand genommen und breit angelegt. Auf Basis einer Expertise wurden mit Vertretungen der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (abgekürzt VS GP) und folgenden Fachverbänden, Organisationen und

Stellen erste Vorarbeiten geleistet: Vereinigung Schweizerischer Amtsvormundinnen und Amtsvormunde Sektion Ostschweiz<sup>2</sup> (abgekürzt VOSAV), Netzwerk St.Galler Gemeinden (abgekürzt NetzSG), Fachhochschule St.Gallen (abgekürzt FHS), Kantonsgericht und Verwaltungsrekurskommission (abgekürzt VRK).

Nachdem die Justizreform erst kurze Zeit zurückliegt und die bisherigen Vormundschaftsbehörden auf Gemeindeebene als Verwaltungsbehörden ausgestaltet sind, bestand frühzeitig Einigkeit bei genannten Akteurinnen und Akteuren darüber, dass die weiteren Umsetzungsarbeiten auf das Modell von regionalen Verwaltungsbehörden auszurichten sind. Damit können die Neuerungen auf die bisherigen Strukturen abgestützt werden, der Zugang ist weiterhin niederschwellig und der Prozessverlauf bleibt praxisnah. Auf dieser Basis wurde unter Berücksichtigung von Art. 26 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) die VSGP beauftragt, zu Handen des federführenden Departementes die organisatorische Umsetzung zu konzipieren. Weitere, vom Kanton zu regelnde Aspekte wie Instanzenzug oder ergänzende Regelungen zur FU wurden in Fachgruppen mit Vertretungen aus den jeweiligen Fachgebieten erarbeitet. Die inhaltliche Ausgestaltung der Regelung zur Trägerschaft und Organisation der KESB sowie Aspekte der Aufsicht und Verantwortlichkeit erfolgte sodann in Zusammenarbeit mit Vertretungen der VSGP. Die Ergebnisse dieser Vorarbeiten flossen in den vorliegenden Entwurf ein. Der Entwurf wurde in der Folge durch einen externen Fachexperten überprüft und hinsichtlich Bundesrechtskonformität bestätigt.

### 3.1 Zahl der Fachbehörden und Einzugsgebiete

Die behördlichen Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes werden bereits heute auf Gemeindeebene, teilweise durch Zusammenschlüsse von Gemeinden, überwiegend jedoch durch kommunale Vormundschaftsbehörden wahrgenommen. Das neue Gesetz für den Kanton St.Gallen sieht weiterhin vor, dass die Gemeinden die Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes wahrnehmen. Aufgrund der hohen bundesrechtlichen Anforderungen an die neuen Fachbehörden (Organisation, Anforderungsprofil usw.) werden die Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt St.Gallen, diese Aufgabe nur in regionaler Zusammenarbeit wirtschaftlich und wirksam erbringen können. Sie müssen sich zu grösseren Einzugsgebieten zusammenschliessen. Demgemäss wird die Professionalisierung des Kindes- und Erwachsenenschutzes im Kanton St.Gallen mit einer Regionalisierung einhergehen.

Die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (abgekürzt KOKES) geht in ihren Empfehlungen von einem Einzugsgebiet je Fachbehörde von 50'000 bis 100'000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus. Ausgehend von der aktuellen Zahl von ungefähr 475'000 Einwohnerinnen und Einwohnern wären demnach im Kanton St.Gallen fünf bis acht Behörden vorzusehen. Bei Behörden mit einem Einzugsgebiet von 50'000 bis 100'000 Einwohnenden kann in nichturbanen Gebieten allerdings die für einen wirksamen Kindes- und Erwachsenenschutz bedeutsame räumliche Nähe zu den Betroffenen und ihrem sozialen Umfeld verloren gehen. Diese Nähe sowie eine gute Kenntnis der Lebensverhältnisse und der lokalen Gegebenheiten sind jedoch für die Abklärung des Sachverhalts und die Anordnung massgeschneiderter Massnahmen von entscheidender Bedeutung. Auch der Koordination von freiwilligen und gesetzlichen Hilfesystemen sowie der interdisziplinären Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure im Einzelfall kommt eine zunehmende Bedeutung in der praktischen Kindes- und Erwachsenenschutzarbeit zu. Auch deshalb müssen künftige Behörden über ausreichend lokale und regionale Kenntnisse verfügen. Hierbei ist beispielsweise an Sozialdienste, Schulen und Angehörige zu denken, aber auch an weitere Hilfesysteme wie die bewährten regionalen Kinderschutzgruppen. Diese leisten über den zivilrechtlichen Bereich hinaus präventive und transdisziplinäre Arbeit durch eine niederschwellige Beratung für Fachpersonen. Oft geht es darum zu klären, ob eine Gefährdung anders aufgefangen werden kann, bevor psychiatrische Interventionen, strafrechtliche oder zivil-

---

<sup>2</sup> Neu: Ostschweizer Verband für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände.

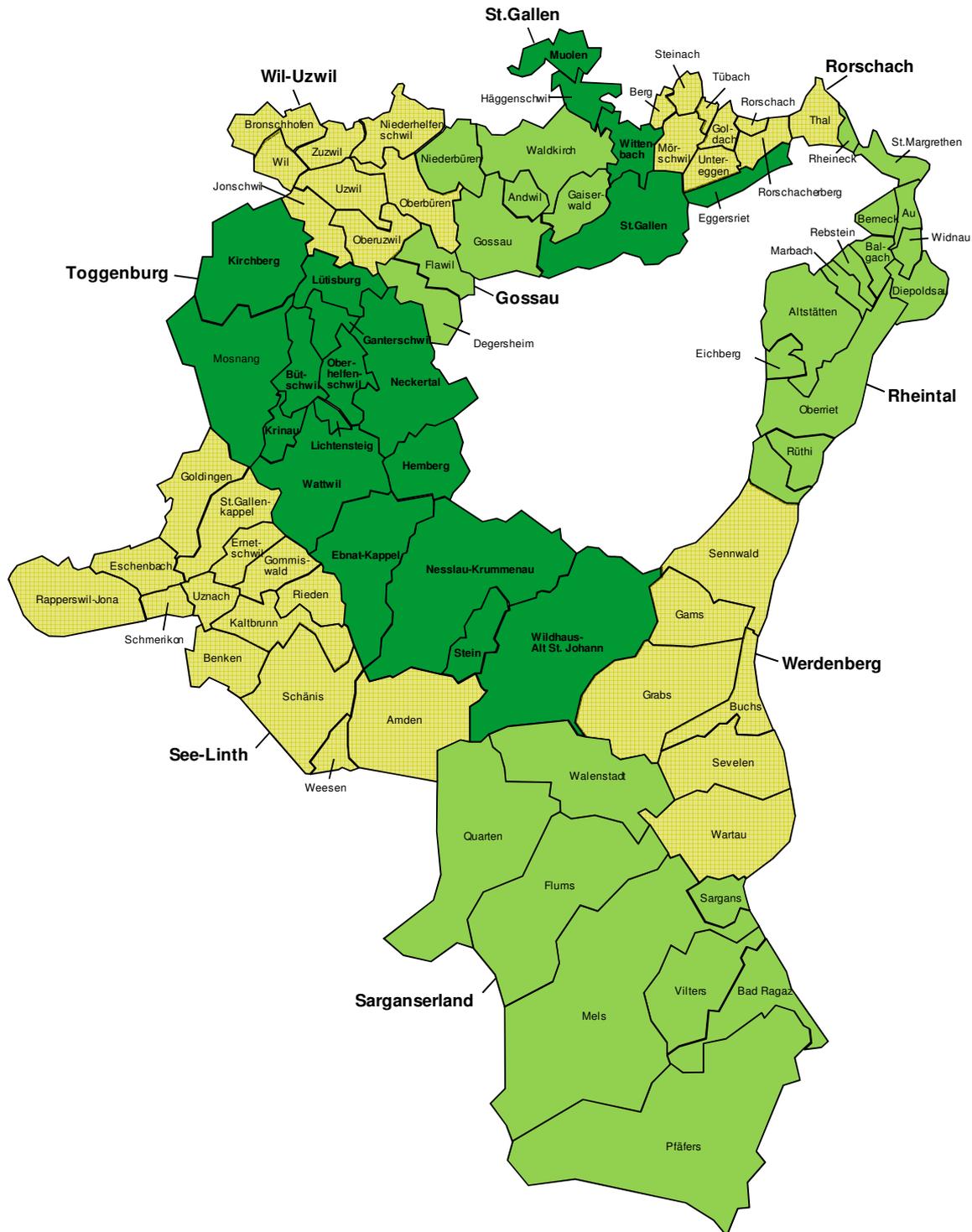
rechtliche Verfahren eingeleitet werden. Durch diese Filterfunktion tragen sie dazu bei, dass Gefährdungsmeldungen bei den richtigen Stellen, in den richtigen Fällen und zum richtigen Zeitpunkt erfolgen.

Allerdings wurde auch verschiedentlich festgestellt, dass die teilweise grosse Nähe und Involviertheit die bisherige Arbeit der Vormundschaftsbehörden erschwerten. Durch die Regionalisierung und Professionalisierung soll im Sinn des Bundesgesetzgebers die Unabhängigkeit der Behörden in ihren Entscheiden gestärkt werden.

Unter Abwägung vorgenannter Aspekte und mit Rücksicht auf die geographischen Verhältnisse und eine wirksame und wirtschaftliche Leistungserbringung nach Art. 26 Abs. 1 KV sind für den Kanton St.Gallen Einzugsgebiete mit wenigstens 25'000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorzusehen. Die konkrete Organisation obliegt gemäss Art. 26 Abs. 2 KV den politischen Gemeinden. Dazu zählt auch die Bildung von Kindes- und Erwachsenenschutzkreisen und damit die Zahl und das Einzugsgebiet der neuen Behörden. Die Gemeinden sehen folgende neuen Kreise vor:

<b>Region</b>	<b>Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner</b> (Bevölkerungsstand 31. Dezember 2009; Stand der Kreise 16. März 2011)
Gossau	45'981
Rheintal	63'228
Rorschach	44'134
Sarganserland	37'255
See-Linth	62'115
St.Gallen	86'223
Toggenburg	44'875
Werdenberg	35'241
Wil-Uzwil	55'624

## Die neun regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ab dem Jahr 2013



### 3.2 Trägerschaft der Fachbehörden

Den Gemeinden steht die Wahl der Trägerschaftsform im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten frei. Grundsätzlich stehen ihnen drei Zusammenarbeitsformen zur Verfügung. Sie können eine als Trägerschaftsgemeinde handelnde politische Gemeinde vorsehen, welche die KESB auch für andere Gemeinden zur Verfügung stellt (sogenanntes «Sitzgemeindemodell» nach Art. 136 Bst. a des Gemeindegesetzes, sGS 151.2; abgekürzt GG) oder einen Zweckverband

(Art. 136 Bst. c GG) gründen. Um die Flexibilität der Gemeinden bei der Wahl der Trägerschaftsform zu erweitern, wird mit dem vorliegenden Erlassentwurf zusätzlich die Möglichkeit der Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit vorgesehen. Im Unterschied zu den öffentlich-rechtlichen Anstalten ist die öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenschutzeinrichtung nicht eigenwirtschaftlich zu führen und verfügt über eine verbandsmässige Struktur. Die unterschiedlichen Trägerschaftsformen bieten den Vorteil der gleichberechtigten Mitwirkung der beteiligten Gemeinden. Des Weiteren sind die vorgesehenen Rechtsinstitute allesamt nicht gewinnorientiert. Durch die verschiedenen Modelle können die politischen Gemeinden ihren örtlichen Besonderheiten angemessen Rechnung tragen. Die Grundlage bildet eine rechtsetzende allgemein-verbindliche Vereinbarung der Gemeinden, die dem fakultativen Referendum untersteht.

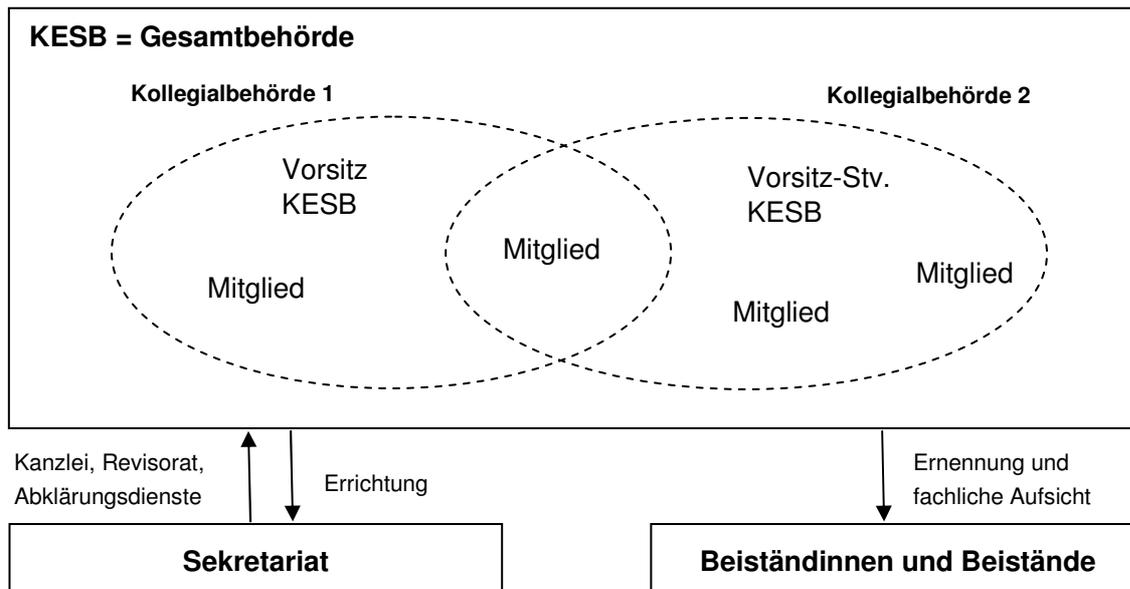
Nicht zulässig sind nach dem Entwurf zum Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz hingegen die Zusammenarbeitsformen der einfachen Gesellschaft oder des privatrechtlichen Vertrags bzw. des Vereins. Die privatrechtlichen Zusammenarbeitsformen werden den Bedürfnissen des Kindes- und Erwachsenenschutzes nicht gerecht. Der materiellen Tragweite, dem hoheitlichen Charakter und der Komplexität dieser Staatsaufgabe kann nur durch besonders geeignete öffentlich-rechtliche Trägerschaftsmodelle angemessen Rechnung getragen werden. Auch die Übertragung der Aufgaben an Private ist nach dem Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz ausgeschlossen. Dadurch wird die Besonderheit der entsprechenden Aufgaben hervorgehoben und deren Erfüllung spezialgesetzlich in Abweichung vom Gemeindegesetz geregelt. Grundlage sämtlicher Trägerschaftsformen der KESB hat eine allgemein-verbindliche Vereinbarung zu bilden.

### 3.3 Organisation der Fachbehörden

Die KESB fällt nach Art. 440 nZGB Entscheide mit wenigstens drei Mitgliedern. Des Weiteren sieht Art. 440 nZGB vor, dass die Kantone für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen können (Einzelzuständigkeit eines Mitglieds). Der KESB obliegen ohnehin umfassende Aufgaben wie die Verfahrensinstruktion, die Verfahrensverantwortung, die Planung und die Steuerung der notwendigen Abklärungen sowie die Steuerung und Kontrolle von laufenden Massnahmen. Eine hierarchische Gliederung (Vorsitzende oder Vorsitzender) und Stellvertretungsregelungen sind deshalb notwendig. Damit ergeben sich für die Gemeinden bei der Organisation der neuen KESB verschiedene Anforderungen, aber auch Wahlmöglichkeiten.

#### 3.3.1 Behördenstruktur

Die KESB umschreibt die Gesamtbehörde und muss grösser ausgestaltet sein, als die Mindestvorgabe des Bundes (drei Mitglieder). Entsprechend bestehen die KESB aus mehr als einem Entscheidgremium. Die st.gallischen KESB sollen idealerweise aus wenigstens fünf Mitgliedern bestehen, damit die Erreichbarkeit gegeben und das notwendige Fachwissen auch im Einzelfall verfügbar ist. Zudem können im Einzelfall ausreichend spezialisierte Mitglieder Entscheide fällen, was dem Ansinnen des Bundes nach Professionalisierung und dem Anliegen der Gemeinden nach einer ausreichend flexiblen Behördenorganisation Rechnung trägt. Da für die Verfahren subsidiär die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) gelten, kann das Entscheidgremium im Einzelfall nachfolgend als Kollegialbehörde bezeichnet werden. Die KESB wäre sodann die Gesamtbehörde, die aus mehreren entweder fix bezeichneten oder je Einzelfall spezifisch zusammengesetzten Kollegialbehörden mit wenigstens drei Mitgliedern bestehen.



### 3.3.2 Fachliche Zusammensetzung

In der Gesamtbehörde sind die Disziplinen Recht, Sozialarbeit und Pädagogik bzw. Psychologie vertreten und in der Regel auch in der Kollegialbehörde. Dies entspricht der Vorgabe, wonach die Behörde eine interdisziplinäre Fachbehörde sein muss. Neben Fachwissen sind Sozialkompetenz, Lebenserfahrung und ein breites Kompetenzprofil wichtig. Weiteres Fachwissen (z.B. Medizin, Treuhand) kann fallweise auch extern beigezogen werden.

### 3.3.3 Vorsitz und Mitglieder

Um die vielfältigen Aufgaben der KESB effizient erfüllen zu können und um den ausreichenden Praxisbezug zu gewährleisten, sollen die Behördemitglieder neben genanntem fachlichen Hintergrund auch über ein genügend grosses Pensum verfügen. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil mit zunehmender Zahl von Mitgliedern mit kleinen Pensen der Koordinationsaufwand steigt, was insbesondere auch Auswirkungen auf die Verwaltungskosten hat. Zudem geht es darum, in den ersten Jahren rasch einen Erfahrungs- und Kompetenzgewinn zu erreichen. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Mitglieder ihre Tätigkeit in der Regel hauptamtlich ausüben, wird ein Beschäftigungsgrad von wenigstens 50 Stellenprozenten empfohlen.

Die flexible Behördenorganisation (eine oder mehrere Kollegialbehörden innerhalb der Gesamtbehörde) erhöht die strategischen und organisatorischen Anforderungen an die Vorsitzenden der Gesamtbehörden, die insbesondere in der Aufbauphase beträchtlich sind. Ihnen obliegt die Gesamtverantwortung für das Funktionieren der KESB. Zudem liegt bei den Vorsitzenden auch die Verfahrensleitung – soweit nicht einem anderen Behördemitglied übertragen. Die Verfahrensleitung verbleibt im Übrigen nach Möglichkeit stets bei demselben Behördemitglied. Des Weiteren müssen die Vorsitzenden insbesondere auch in dringenden Fällen die notwendigen Anordnungen treffen. Aus diesen Gründen müssen die Vorsitzenden der KESB sicherlich hauptamtlich tätig sein und idealerweise wenigstens über ein 80-Prozent-Pensum verfügen.

Die Entscheide der KESB fallen in der Regel im Kollegium. Bei den vom Gesetz im Sinn von Ausnahmen vorgesehenen Einzelzuständigkeiten bezeichnet die KESB die Mitglieder, denen diese Kompetenz zukommt. Wie sie diese Bezeichnung vornimmt, kann offen bleiben. Dies ist beispielsweise als befristete oder unbefristete Zuständigkeitsregelung und im Einzelfall möglich.

### 3.3.4 Stellvertretung

Der Stellvertretung kommt in diesem bedeutsamen und teilweise tageszeitunabhängigen Tätigkeitsbereich besondere Bedeutung zu. Die Gemeinden müssen deshalb die Stellvertretung der

Behördemitglieder sicherstellen und wenigstens drei Ersatzmitglieder ernennen. Als Ersatzmitglieder können auch Mitglieder einer anderen KESB bezeichnet werden. Die Ermächtigung zur Bezeichnung von Mitgliedern mit Entscheidungskompetenz bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.

Die KESB ist aufgrund ihrer künftig erweiterten Zuständigkeit auf eine Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit ausgerichtet. Namentlich im Bereich der FU und in Kinderschutzbelangen besteht das berechnete Bedürfnis der jederzeitigen Erreichbarkeit, um die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen treffen zu können. Ein entsprechender Pikettdienst ist nicht zu befürworten, da dies die entsprechenden Stellen wenig attraktiv erscheinen liesse. Die Sicherstellung der jederzeitigen Erreichbarkeit ist ausreichend.

### 3.3.5 Sekretariat

Die KESB benötigen die Leistungen eines Sekretariats. Diese können selbst nicht mehr in der Behörde vorhanden sein, da nach neuem Recht andere Kompetenzen in der Behörde vorgegeben sind. Das notwendige ergänzende Fachwissen muss deshalb in einem separaten, der KESB assoziierten Sekretariat vorhanden sein, ist aber nicht mehr eine in die Entscheidbehörde integrierte Stelle. Es empfiehlt sich, folgende Kompetenzen für das Sekretariat vorzusehen:

- *Kanzlei*: Geschäftskontrolle, Register- und Protokollführung, Administration, betriebliches Finanzmanagement, Gebühreninkasso usw.
- *Abklärungsdienst*: Abklärungen Gefährdungsmeldungen und Sachverhaltsabklärungen im Auftrag des verfahrensleitenden Behördemitglieds, soweit diese nicht an andere geeignete Personen oder Stellen in Auftrag gegeben werden, Vernetzung und Koordination mit lokalen Sozialdiensten, Anhörungen, vertiefte juristische Abklärungen usw.
- *Revisorat*: Inventarisierung, Rechnungs- und Berichtsprüfung, Vermögensverwaltung nach Art. 395 nZGB.

Damit eine klare Funktionsabgrenzung zwischen der Behörden und den Mandatsträgerinnen und -träger erreicht wird, nimmt das Sekretariat ausschliesslich für die Fachbehörde Aufgaben wahr und führt keine Beistandschaften.

Die KESB sollen frei sein, das Sekretariat ihren Bedürfnissen entsprechend auszugestalten. Es kann beispielsweise auch sachgerecht sein, dass zwei KESB gemeinsam ein Sekretariat errichten. Der Gestaltungsrahmen hinsichtlich Sekretariate ist bei der Errichtung der KESB durch die Gemeinden festzulegen.

## 3.4 Ermittlung des Sachverhalts

Im Rahmen der Sachverhaltsermittlungen hat die KESB verschiedene Abklärungen vorzunehmen. Als Mittel zur Sachverhaltsermittlung nennt das Gesetz die Befragung von Beteiligten, Auskunftspersonen sowie Zeuginnen und Zeugen, den Beizug von Urkunden, Amtsberichten und Sachverständigen, den Augenschein oder die Sachverhaltsermittlung und die Beweiserhebung «auf andere geeignete Weise» (Art. 12 Abs. 1 VRP). Da die Verfahrensleitung zwingend bei der Fachbehörde liegt, plant und steuert sie auch sämtliche erforderlichen Abklärungen. Die Sachverhaltsermittlung erfolgt demgemäss zentral durch Behördemitglieder. Wie bisher können insbesondere Abklärungen auch an geeignete Personen oder Stellen (Sozialdienste usw.) in Auftrag gegeben werden.

Die betroffenen Personen sind persönlich anzuhören, soweit dies nicht als unverhältnismässig erscheint (Art. 447 Abs. 1 nZGB). Dazu zählt insbesondere auch die Anhörung von Minderjährigen (Art. 314a nZGB), was auch dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (SR 0.107) Rechnung trägt. Anhörungen, bei denen eine andere Massnahme als eine FU in Frage kommt und es nicht notwendig ist, dass sich die Fachbehörde unmittelbar ein Bild machen muss, können ausnahmsweise durch geeignete Hilfspersonen oder Fachstellen durchgeführt werden. Generell

gilt: Je stärker der voraussichtliche Eingriff, umso mehr muss sich die Fachbehörde auch selber mit der Entscheidungsvorbereitung befassen. Die Aufgabendelegation soll sich deshalb auf Angelegenheiten mit wenig Ermessensspielraum und ohne interdisziplinäre Beurteilungsdimension beschränken. Das im konkreten Fall für die Verfahrensinstruktion zuständige Behördemitglied trägt die Hauptverantwortung.

Die Fachbehörde entscheidet unabhängig. Allerdings sollen sich die Gemeinden auch unter neuem Recht sachgerecht einbringen können. Gemeindebehörden kennen die lokalen Verhältnisse meist am besten. Ihnen kann bei der Sachverhaltsermittlung demgemäss eine wichtige Rolle zukommen. Für den Kanton besteht hingegen unter Nachachtung des Willens des Bundesgesetzgebers kein Spielraum, den Gemeinden eine Einflussnahme vor dem Entscheid der KESB einzuräumen. Dies gilt im Übrigen auch für den Kanton, dem ebenfalls Finanzierungspflichten für zivilrechtliche Massnahmen obliegen (vgl. Art. 43 Sozialhilfegesetz zur Kostenträgerschaft bei Kinder- und Jugendheimaufenthalten). Eine direkte Einflussnahme von Kanton und Gemeinden würde die angestrebte Unabhängigkeit der KESB unterminieren. Bei Entscheiden der KESB sind fachliche Überlegungen ausschlaggebend wie beispielsweise die Wirksamkeit und Verhältnismässigkeit von Massnahmen. In diesem sensiblen Tätigkeitsfeld, in welchem das Wohl von schutzbedürftigen Personen im Zentrum steht, kann eine weitergehende Berücksichtigung von finanziellen Interessen nicht vorgesehen werden.

### 3.5 Führung der Beistandschaften

Die Fachbehörde muss neu nicht nur die Führung der Beistandschaften im Rahmen der ordentlichen Rechenschaftsablage prüfen, sondern ist auch für die notwendige Instruktion, Beratung und Unterstützung besorgt (Art. 400 Abs. 3 nZGB). Damit ist die Umsetzung der Führung der Beistandschaften so zu organisieren, dass die KESB für die Beiständinnen und Beistände den Zugang zu Beratungsleistungen gewährleisten und ihnen die von Gesetzes wegen notwendige Instruktion zukommen lassen kann. Die Gemeinden sorgen dafür, dass genügend und ausreichend qualifizierte Berufsbeiständinnen und -beistände zur Verfügung stehen. Die genügende Anzahl richtet sich nach den erfahrungsgemässen Fallzahlen.

Wie bisher können auch private Mandatsträgerinnen und -träger eingesetzt werden. Sie sind neben den Berufsbeiständinnen und -beiständen ein wichtiger Bestandteil des Hilfesystems für unterstützungsbedürftige Personen. Insbesondere auch deshalb, weil nicht jede Unterstützung an Institutionen oder professionelle Helferinnen und Helfer übertragen werden soll oder muss. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in Anbetracht der Komplexität der Betreuungsaufgaben der Einsatz von Privatpersonen mit Bedacht erfolgen muss, selbst wenn Begleitung während der Ausübung des Amtes gewährleistet ist. Die erforderliche Eignung ergibt sich aus Art. 400 Abs. 1 nZGB. Die Eignung in persönlicher und fachlicher Hinsicht meint eine umfassende Eignung im Sinn von Sozial-, Selbst- und Fachkompetenz. Zudem stellt die ausdrückliche Anforderung an die Person, die erforderliche Zeit für die jeweiligen Aufgaben einsetzen zu können, klar, dass die persönlichen und fachlichen Fähigkeiten allein nicht genügen, ein Mandat im wohlverstandenen Interesse der betroffenen Person auszuüben (BBI 2006, 7049f.).

Wie erwähnt, sind klare Funktionsabgrenzungen zwischen Behörden- und Mandatsträgerebene vorzusehen. Dazu zählt auch, dass das Sekretariat ausschliesslich für die Fachbehörde Aufgaben wahrnimmt und keine Beistandschaften führt.

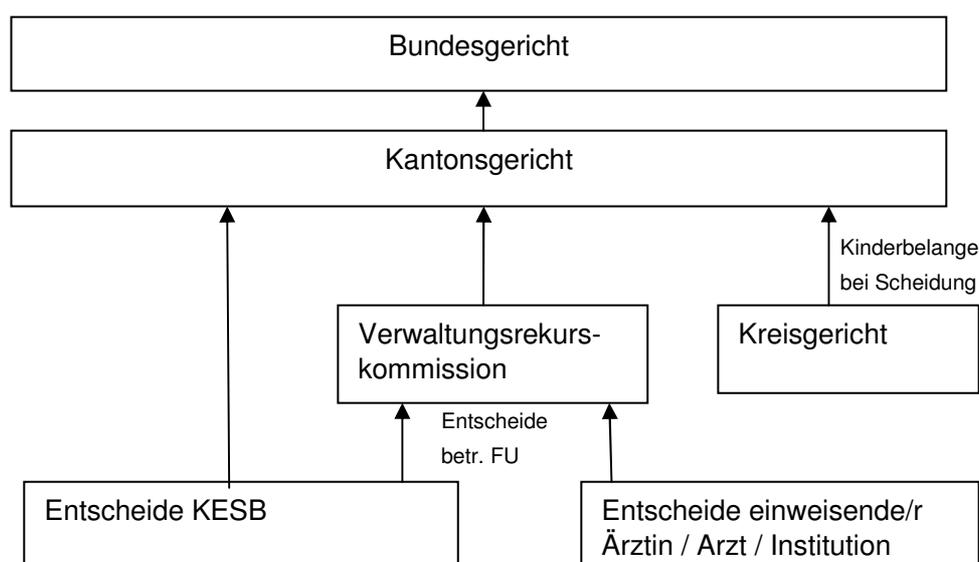
### 3.6 Instanzenzug

Für Beschwerden im KES werden kurze Instanzenwege geschaffen. Die neuen Strukturen bauen dabei gleichzeitig auf bestehenden Erfahrungen und Kenntnissen auf, müssen aber auch die mit der Schaffung von regionalen Fachbehörden einhergehende erhöhte Professionalität berücksichtigen. Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben muss die letzte kantonale Instanz in jedem Fall ein oberes kantonales Gericht sein.

Darauf basierend werden – abhängig vom Beschwerdeinhalt – eine bzw. zwei Beschwerdestufen vorgesehen. Im Grundsatz sollen Beschwerden gegen Entscheide der KESB direkt durch das Kantonsgericht beurteilt werden. Diese Verkürzung des Instanzenzugs auf nur eine kantonale Instanz ist aufgrund der Professionalisierung auf Ebene Fachbehörde durchaus vertretbar. In Beschwerdefällen zu Entscheiden bezüglich fürsorgerischer Unterbringung (abgekürzt FU) soll weiterhin auf die grosse Erfahrung und das Fachwissen der Verwaltungsrekurskommission (abgekürzt VRK) zurückgegriffen werden. Gleichzeitig ist die VRK in der Lage, in diesen oft dringenden Fällen innert kurzen Fristen zu entscheiden. Für diese Fälle wird deshalb ein zweistufiger Instanzenzug vorgesehen.

Aufgrund der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt die VRK ohnehin nicht mehr als oberes Gericht. Für die notwendige Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen wurde eine Übergangsfrist bis Ende des Jahres 2010 gewährt. Mit dem Einführungsgesetz zur ZPO (sGS 961.2; abgekürzt EG-ZPO) wurde im Kanton St.Gallen sodann Art. 71a VRP angepasst. Entscheide der VRK betreffend fürsorgerischen Freiheitsentziehung und vormundschaftliche Massnahmen werden nun seit 1. Januar 2011 bereits an das Kantonsgericht weitergezogen. Der Kantonsrat hat in Zusammenhang mit dem EG-ZPO des Weiteren die Kommissionsmotion 42.10.01 «Neugestaltung der Verwaltungsjustiz» überwiesen, weshalb die Strukturen der Verwaltungsjustiz einer umfassenden Prüfung unterzogen werden. Von dieser Überprüfung wird jedoch ausgeklammert, dass sämtliche KES-Belange letztinstanzlich vom Kantonsgericht behandelt werden.

Wie bisher befassen sich die Kreisgerichte weiterhin mit Kinderbelangen bei Trennung oder Scheidung der Eltern und haben dafür Familienrichterinnen und -richter bestimmt.



Jede Instanz wird das ihr entsprechende Verfahrensrecht anwenden. Konkret wird für das anwendbare Verfahrensrecht für Entscheidungen der KESB und Entscheidungen einweisender Ärztinnen und Ärzte oder von Einrichtungen die folgende Rangordnung gelten:

1. Verfahrensregeln des nZGB (Art. 450-450e und Art. 450g nZGB)
2. punktuelle Bestimmungen des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz (insbesondere Art. 14 ff. und 36 ff. Entwurf zum Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz; abgekürzt E-KESG)
3. generell: subsidiäre Bestimmungen des VRP (Art. 13 E-KESG)
4. subsidiär sinngemäss Bestimmungen der ZPO (Art. 450f nZGB)

Für die VRK gilt folgende Rangordnung:

1. Verfahrensregeln des nZGB
2. generell: subsidiäre Bestimmungen des VRP
3. subsidiär sinngemäss Bestimmungen der ZPO

Für die Verfahren vor Kantonsgericht gilt:

1. Verfahrensregeln des nZGB
2. subsidiär sinngemäss Bestimmungen der ZPO

In Bezug auf die Kreisgerichte wird es keine Veränderung geben. Für sie ist nach wie vor das Zivilprozessrecht massgebend.

### 3.7 Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde ist im Einzelfall nicht entscheidungsbefugt. Sie hat die Aufgabe, für eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen. Das kann sie mittels Formulierung von Standards, durch regelmässige Visitationen sowie durch die Organisation und Pflege von fachlichem Austausch unter den Behörden und weiteren Aktivitäten tun, z.B. Bereitstellung von Arbeitsmitteln. Insbesondere die Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungsangeboten für Mitglieder der KESB ist ein wichtiger Tätigkeitsbereich, da damit wesentlich zur Qualitätssicherung beigetragen werden kann. Der Kanton als mit der direkten Staatshaftung die Hauptverantwortung tragende Körperschaft hat ein grosses Interesse am Erhalt und der Weiterentwicklung der Fachlichkeit der Behördemitglieder. Aufgrund der ihm vorliegenden Informationen der Rechtspflegeorgane verfügt er zentral über Informationen, um den Weiterbildungsbedarf direkt ermitteln zu können. Dahingegen obliegt die Weiterbildung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, der mit Abklärungen betrauten Personen und weiterer Dienste den Gemeinden.

Mit der zwingenden Ansiedlung der Beurteilung von Beschwerden bei einem Gericht werden nun die Rechtsmittel- und die Aufsichtsfunktion getrennt. Während die Rechtsmittelfunktion künftig nicht mehr in einer Verwaltungseinheit des zuständigen Departementes, sondern beim Kantonsgericht liegt, verbleibt die Aufsichtsfunktion weiterhin beim zuständigen Departement.

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Staatsaufsicht werden sachgemäss zur Anwendung gelangen, wonach dem Departement die administrative (Ober-)Aufsicht zusteht. Die möglichen Instrumente und Massnahmen sind in Art. 158 und 159 GG geregelt. Die Aufsichtsbehörde kann demnach bei allen Trägerschaftsformen direkt Weisungen an die KESB erteilen, sofern dies für die Wahrung der rechtmässigen Organisation notwendig ist. Den einzelnen Gemeinden stehen keine Aufsichtsfunktionen und kein Weisungsrecht zu, da ihre Einflussnahme auf die Trägerschaft über deren Organe zu erfolgen hat. Die Einflussmöglichkeiten werden in der allgemeinverbindlichen Vereinbarung festgelegt (z.B. Einsitz in Verwaltungsrat oder Stimmrecht bei der Delegiertenversammlung), die dem fakultativen Referendum untersteht.

### 3.8 Fürsorgerische Unterbringung (FU)

Die Art. 426-439 nZGB regeln die bundesrechtlichen Vorgaben zur FU, dem Nachfolgeinstitut des fürsorgerischen Freiheitsentzugs. Auch in diesem Bereich enthält das neue Erwachsenenschutzrecht sowohl materielle als auch sprachliche Anpassungen. Eine Person darf gemäss Art. 426

nZGB künftig nur fürsorgerisch untergebracht werden, wenn sie an einer psychischen Störung oder einer geistigen Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist. Damit fallen bisherige stigmatisierende Terminologien (Trunksucht, Geistesschwäche usw.) weg. Aufgrund des Bundesrechts verbleiben den Kantonen auch im Bereich der FU Regelungskompetenzen. Sie sind insbesondere ermächtigt, Ärztinnen und Ärzte zu bezeichnen, die neben der KESB eine Unterbringung während einer vom kantonalen Recht festgelegten Dauer, höchstens jedoch sechs Wochen, anordnen dürfen. Es ist naheliegend, die bewährte Regelung der Zuständigkeit der Amtsärztinnen und Amtsärzte zu übernehmen. Sie bleibt ergänzt durch die Möglichkeit der Einweisung für eine kurze Dauer durch andere zugelassene Ärztinnen und Ärzte in dringenden Fällen. Dies hat sich bewährt und ist bereits in etlichen anderen Kantonen Praxis. Damit können Lücken des Systems der Amtsärztinnen und Amtsärzte bei Gefahr in Verzug aufgefangen werden.

In einer Übersicht dargestellt ergeben sich darauf folgende Zuständigkeiten:

<b>Einweisende Person oder Stelle</b>	<b>Grund der Einweisung</b>	<b>Längste Dauer bis zum definitiven Unterbringungsentscheid durch KESB</b>
KESB (Kollegialbehörde)	Behandlung oder Betreuung nach Art. 428 nZGB	Keine Beschränkung; bundesrechtlich klare Vorgaben zur periodischen Prüfung
Amtsärztinnen und Amtsärzte	Behandlung und Betreuung nach Art. 429 nZGB	sechs Wochen
KESB (Kollegialbehörde)	Vorsorgliche Massnahme nach Art. 445 Abs. 1 nZGB	Keine Beschränkung; bundesrechtlich klare Vorgaben zur periodischen Prüfung
Einzelzuständigkeit eines Mitgliedes der KESB	Vorsorgliche Massnahme bei besonderer Dringlichkeit nach Art. 445 Abs. 2 nZGB (superprovisorisch ohne vorgängige Anhörung)	fünf Tage
Zugelassene Ärztinnen und Ärzte	Gefahr in Verzug (Anhörung nach Art. 430 nZGB)	fünf Tage

Freiwillig in eine Einrichtung eingetretene Personen können diese jederzeit wieder verlassen. Sie können jedoch von der ärztlichen Leitung zurückbehalten werden, wenn sie sich selbst oder Dritte gefährden (Art. 427 nZGB). In jenen Fällen, in denen es keine ärztliche Leitung gibt (z.B. Pflegeheim), richtet sich die Zuständigkeit nach jener bei Gefahr in Verzug, mit der Besonderheit der verkürzten Dauer der FU von drei Tagen. Diese kurze Frist ist durch die Freiwilligkeit des Eintritts und den Umstand begründet, dass die betroffenen Personen der Einrichtung bereits vor Erlass eines Unterbringungsentscheids bekannt ist, was bei einer ärztlich angeordneten Unterbringung nach Art. 429 n ZGB nicht der Fall ist.

Wer aus der FU entlassen wird, muss bei Bedarf nachbetreut werden. Die Kantone regeln diese Nachbetreuung. Ebenso können ambulante Massnahmen vorgesehen werden. Dies ist sinnvoll, da diese einerseits Teil der Nachbetreuung sein können, andererseits aber auch vorbeugend wirken und verhindern können, dass eine erneute FU erforderlich wird.

Für die Ärztinnen und Ärzte von betroffenen Personen stellt sich hinsichtlich der Mitwirkung in kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren immer wieder die Frage nach dem Um-

gang mit dem Berufsgeheimnis. Nach Art. 321 Ziff. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) können Bund und Kantone Bestimmungen über die Zeugnis- und Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde erlassen. Der Bundesgesetzgeber hat unter anderem zur Frage der Mitwirkung von Medizinalpersonen sowie deren Hilfspersonen abschliessend legiferiert. Nach Art. 448 Abs. 2 nZGB sind diese gegenüber der KESB zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat oder die vorgesetzte Stelle (Gesundheitsdepartement) sie auf Gesuch der KESB vom Berufsgeheimnis entbunden hat. Insofern besteht für den Kanton kein Spielraum, die bisherige Praxis anzupassen. Abweichende kantonalrechtliche Bestimmungen sind nicht zulässig.

### 3.9 Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Nach Art. 387 nZGB haben die Kantone Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, einer Aufsicht zu unterstellen, soweit nicht durch bundesrechtliche Vorschriften bereits eine Aufsicht gewährleistet ist. Aus sämtlichen Materialien des Bundes geht hervor, dass der Bundesgesetzgeber mit dieser Bestimmung die Aufsicht über Einrichtungen erfassen wollte, in denen urteilsunfähige erwachsene Personen leben und betreut werden. Dies wohl auch deshalb, weil bei Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (SR 211.222.338; abgekürzt PAVO) bereits bundesrechtliche Vorgaben zur Aufsicht bestehen. Es stellt sich für den Kanton demgemäss nur noch bei Wohneinrichtungen für urteilsunfähige Erwachsene die Frage, ob die kantonalrechtlichen Grundlagen Art. 387 nZGB genügen.

Bei den Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung besteht seit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen insbesondere für die Finanzierungsanerkennung ein neues Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (SR 831.26). Mit der Revision des ZGB muss die Aufsicht jedoch unabhängig von der Finanzierung der Einrichtungen gewährleistet sein. Deshalb ist eine kantonale Regelung zur Bewilligung und Aufsicht im Bereich Behinderung notwendig. Für erwachsene Personen sind dazu folgende Rechtsgrundlagen zu nennen: Kantonsratsbeschluss über Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (sGS 387.4) und Verordnung über Behinderteneinrichtungen (sGS 387.41). Für Betagten- und Pflegeheime regeln Art. 32 und 33 Sozialhilfegesetz (sGS 381.1) und die Verordnung über private Betagten- und Pflegeheime (sGS 381.18) die Aufsicht im Sinn von Art. 387 nZGB. Für die bewilligungspflichtigen Einrichtungen ist somit die Aufsicht geregelt. Weitergehende Regelungen sind nicht notwendig.

### 3.10 Massnahmenregister

Im Bundesrecht fehlt eine Regelung zu einem Massnahmenregister. Nach dem Wegfall der als stigmatisierend empfundenen Veröffentlichung von Massnahmen ist es für Dritte kaum mehr möglich, beispielsweise eine allfällige Handlungsunfähigkeit einer Vertragspartnerin bzw. eines Vertragspartners festzustellen. Auf eine kantonale Regelung dazu wird jedoch verzichtet, da es grundsätzlich Sache des Bundes ist, in einer künftigen Revision diesen Umstand gesamtschweizerisch zu korrigieren.

### 3.11 Pflegekinder

Das Bundesrecht sieht mit Art. 316 Abs.1 nZGB unverändert vor, dass, wer Pflegekinder aufnimmt, einer Bewilligung der Kinderschutzhilfebehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle seines Wohnsitzes bedarf. Bisher lag die Zuständigkeit für die Aufsicht über Familien- und Tagespflegeverhältnisse bei der Vormundschaftsbehörde (Art. 4 EG-ZGB).

Es ist bekannt, dass der Bund mit der Revision des ZGB auch die für das Pflegekinderwesen massgebende PAVO aus den 1970er-Jahren durch eine zeitgemässe neue eidgenössische

Verordnung ersetzen will. Dabei ist geplant, dass die Kantone künftig für die Bewilligung von und Aufsicht über Pflegeeltern zuständig sein sollen, die ein Kind zur Dauerpflege (sogenannte Familienpflege) aufnehmen wollen. Bereits dieses Vorhaben kollidiert mit Art. 316 Abs. 1 nZGB, weshalb der Schluss nahe liegt, dass der Bund die Anpassung dieser Bestimmung hinsichtlich des Verweises auf den Wohnsitz bei der Totalrevision des ZGB versehentlich unterliess. Im Zug der Umsetzung des KES müssen die Kantone nun vermeiden, dass durch die neue eidgenössische Verordnung, die voraussichtlich im Jahr 2012 erlassen wird, nicht erneut Handlungsbedarf auf Gesetzesstufe entsteht. Aus diesem Grund muss bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Zuständigkeit des Kantons für die Bewilligung und Aufsicht über die Pflegeeltern vorgesehen werden. Damit wäre inskünftig sichergestellt, dass dauerhaft oder längerdauernd fremdbetreute Kinder an Orte platziert werden, die von derselben Behörde bewilligt und beaufsichtigt werden – unabhängig davon, ob es sich um eine Familie oder eine Einrichtung handelt. Dies entspricht beispielsweise auch der bereits heute im Kanton Graubünden geltenden Regelung. In anderen Kantonen wird die Kantonalisierung ebenfalls vorgesehen (insbesondere indirekt über die Kantonalisierung der KESB). Im Übrigen werden die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden auch in jenen Kantonen nicht mehr am Wohnsitz der Pflegeeltern sein, in denen die Behörden künftig zwar von den Gemeinden getragen, aber regionalisiert werden. Im Kanton St.Gallen ist deshalb vorausschauend die vom Bund über die PAVO-Revision angestrebte Kantonalisierung der Bewilligungs- und Aufsichtsaufgaben bei Pflegefamilien vorzusehen.

Konkret ist die Zuordnung dieser Aufgabe zum Amt für Soziales naheliegend, das bereits heute Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde für Pflegekinderverhältnisse bei Kindern ist, die bisher im Ausland gelebt haben (Art. 2 Pflegekinderverordnung, sGS 912.3; abgekürzt PKV). Zudem ist das Amt für Soziales auch für die Bewilligung und Aufsicht über Kinder- und Jugendheime zuständig (Verordnung über Kinder- und Jugendheime, sGS 912.4). Dies erleichtert zudem der KESB die Arbeit, welche die Fremdplatzierungen in Pflegefamilien im Rahmen von Massnahmen anordnet und aus bereits bewilligten Plätzen aufgrund der individuellen Eignungsabklärung den geeignetsten wählen kann. Die Aufsicht über die einzelnen Pflegeverhältnisse obliegt sodann der KESB.

Eine entsprechende Teilung der Zuständigkeit im Bereich der Dauerpflege zwischen der kantonalen Behörde und der KESB ist sachgemäss. Die kantonale Behörde übernimmt die grundlegenden und vom einzelnen Schicksal des Kindes unabhängigen Abklärungen, erteilt den Pflegeeltern die grundsätzliche Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes und beaufsichtigt die Pflegeeltern generell. Die KESB kann sich sodann auf die Auswahl der Pflegeeltern bzw. der Einrichtung mit kantonaler Bewilligung im konkreten Fall für das Kind konzentrieren. Die KESB, die den Platzierungsentscheid trifft, übernimmt nachgelagert indirekt auch die Aufsicht über die Vormundin bzw. den Vormund des betreffenden Kindes. Durch die Teilung der Zuständigkeit werden Interessenkonflikte vermieden. Schliesslich bedeutet die Aufteilung eine Entlastung für die regionalen KESB, da sie keine umfassenden Eignungsabklärungen durchführen müssen, ehe ein Kind – häufig unter Zeitdruck – fremdplatziert werden kann.

Anders soll es sich bei der Tagespflege verhalten: Tagespflegeverhältnisse sind in der Regel keine eigentlichen Fremdplatzierungen, da die tageweise Fremdbetreuung überwiegend von den Eltern organisiert wird. Nur in seltenen Fällen ist eine Tagesbetreuung zivilrechtlich begründet. Die wohnörtlichen Verhältnisse sind zudem besonders wichtig, was es als sachgerecht erscheinen lässt, Bewilligung und Aufsicht weiterhin gemäss PKV bei den Gemeinden zu belassen. Mehr als drei Viertel der Gemeinden arbeiten in diesem Bereich mit regional oder kommunal tätigen Privaten zusammen (Tagesfamilienvereine). Diese bewährte Zusammenarbeit soll auch mit dem KES nahtlos weitergeführt werden können.

## 3.12 Verantwortlichkeit

Die bisherige Kaskadenhaftung im Bereich des Vormundschaftsrechts wird gemäss Art. 454 Abs. 3 nZGB durch die primäre Staatshaftung ersetzt. Die Kantone können nur noch das Rückgriffsrecht regeln. Entsprechend der neuen Organisation und der weitreichenden Gestaltungsfreiheit der Gemeinden soll für den Kanton der Rückgriff auf die Trägerschaft der KESB möglich sein. Hat diese dem Kanton Ersatz zu leisten, so steht ihr der Rückgriff auf die Personen zu, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

## 4 Finanzielle Auswirkungen

Die detaillierten Kosten für die aktuelle Umsetzung des Vormundschaftswesens im Kanton St.Gallen lassen sich anhand der verfügbaren Daten nicht erheben. Die anfallenden Kosten sind in den Gemeinderechnungen zusammen mit anderen Ausgaben der Sozialhilfe im gleichen Aufgabenbereich enthalten. Zudem nehmen die heutigen Behördemitglieder häufig zugleich andere Aufgaben in der Gemeinde wahr. Die neuen Aufgaben und demgemäss die Kosten lassen sich jedoch ohnehin nicht mit denjenigen der bisherigen Vormundschaftsbehörden vergleichen, da sich die Vorgaben gemäss Bundesrecht erheblich geändert haben:

- Die Entscheide der KESB müssen «massgeschneidert» sein;
- die KESB übernimmt verschiedene neue Aufgaben, die bisher bei anderen Behörden lagen;
- neue Möglichkeiten im nZGB (Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung), die im Streifall durch die KESB zu entscheiden sind.

### 4.1 Kosten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Die Kosten für die neuen Fachbehörden sind primär Personalkosten sowie Kosten für Infrastruktur und den allgemeinen Verwaltungsbetrieb. Die KOKES geht davon aus, dass die Stellendotation bei der KESB (Fachbehörde und Sekretariat) gegenüber heute um knapp einen Fünftel steigen wird. Sie rechnet für rund 1'000 laufende Massnahmen mit ungefähr 1'300 bis 1'600 Stellenprozenten. Verschiedene Kantone haben die Empfehlungen der KOKES übernommen. Ausgehend von den Fallzahlen des Kantons St.Gallen aus dem Jahr 2009 von rund 7'500 laufenden Massnahmen und einer geringfügigen Steigerung von knapp einem Fünftel bei den laufenden Massnahmen ist künftig mit wenigstens 9'000 laufenden Massnahmen zu rechnen. Ausgehend von den Empfehlungen der KOKES muss demgemäss mit einem Bedarf von 117 bis 144 Vollzeitstellen gerechnet werden. Die VSGP rechnet demgegenüber aufgrund ihrer Praxiserfahrung mit höchstens 10 Vollzeitstellen je 1'000 Fälle, hochgerechnet auf 7'500 laufende Massnahmen pro Jahr mit 75 Vollzeitstellen. Der Kanton geht davon aus, dass in der Startphase mit einer kleineren Stellendotation als der von KOKES empfohlenen begonnen werden kann. Es scheint allerdings wahrscheinlich, dass diese später aufgestockt werden muss. Der Kanton hält es für realistisch, bei einer KESB mit minimal drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern eine Aufteilung von 420 Stellenprozenten für die Kollegialbehörde und 650 Stellenprozenten für das Sekretariat zu rechnen. Bei dieser Stellendotation ist es zudem möglich, bei Bedarf noch aufzustocken, ohne die Zahl der Mitglieder zu erhöhen. Insgesamt geht sie von einem Bedarf an Vollzeitstellen für die neuen KESB von rund 100 Vollzeitstellen aus.

Die Mitglieder der KESB sowie die Mehrheit der Sekretariatsmitarbeitenden sind Spezialistinnen und Spezialisten, die entsprechend besoldet werden müssen. Für 100 Stellenprocente ist mit einer durchschnittlichen Lohnsumme von wenigstens 100'000 Franken zu rechnen. Hinzu kommen die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialleistungen. Insgesamt ist im Kanton St.Gallen mit jährlichen Lohnkosten von ungefähr 11,5 Mio. Franken zu rechnen. Hinzu kommen noch die Raumkosten für die Arbeitsplätze sowie die notwendigen Besprechungs- und Archivräume. Die VSGP rechnet gesamthaft mit durchschnittlich rund 150'000 Franken je Vollzeitstelle für Löhne, Lohnnebenkosten und Infrastrukturkosten, was gemäss ihrer Personalbedarfsschätzung Gesamtkos-

ten von rund 11 Mio. Franken ergibt. Die Berechnung mit denselben Annahmen für die Schätzung des Kantons ergibt einen Totalbetrag von rund 15 Mio. Franken. Die anfallenden Kosten können zu einem kleinen Teil über Gebühren gedeckt werden. Die Nettokosten sind von der Trägerschaft und damit letztlich zur Hauptsache von den politischen Gemeinden zu tragen. Die Kosten sind stark abhängig von der Struktur und den Entwicklungstendenzen der jeweiligen Region. Die Schätzungen sind deshalb zurückhaltend zu verwenden.

## 4.2 Kosten und Finanzierung Beistandschaften

Grundsätzlich wird die Führung der Beistandschaften aus dem Vermögen der betreuten Person finanziert. Heute werden die Kosten für die Berufsbeiständinnen und -beistände von den Gemeinden getragen, abzüglich der Leistungen der betreuten Personen. Auch die Entschädigungen der privaten vormundschaftlichen Betreuungspersonen werden heute von allen Gemeinden bzw. von den Vormundschaftsbehörden unterschiedlich gehandhabt. Neu regelt der Kanton die Entschädigung und den Spesenersatz, wenn diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können (Art. 404 Abs. 3 nZGB).

Generell ist nicht mit deutlich mehr Beistandschaften zu rechnen. Einen wesentlichen Beitrag kann ein starkes lokales Netzwerk leisten, das Hilfestellungen in schwierigen Lebenssituationen bieten kann, bevor die Situation eskaliert. Zudem ist davon auszugehen, dass unabhängige Fachbehörden frühzeitig Massnahmen ergreifen, was im bisherigen Modell zuweilen weniger der Fall war. Auch dürften die Massnahmen nach Mass (inkl. Nachbetreuung) ebenfalls positive Wirkung entfalten. Auch die Akteurinnen und Akteure vor Ort, wie zum Beispiel Schulen, Sozialdienste, Nachbarschaft, können einen wertvollen Beitrag leisten, indem Schwierigkeiten früh nachgegangen wird und niederschwellige Massnahmen in die Wege geleitet werden.

Neben den Kosten für Beistandschaften im engeren Sinn ist bei den KESB mit weiteren Kosten für die Aus- und Weiterbildung der Beiständinnen und Beistände zu rechnen.

## 4.3 Massnahmekosten

Im Jahr 2009 waren über 7'500 Massnahmen rechtskräftig (4'740 bei Erwachsenen und über 2'880 bei Minderjährigen). Davon waren rund 1'500 Massnahmen und damit rund ein Fünftel im Jahr 2009 neu angeordnete Massnahmen. Die Kostentragung von Massnahmen erfolgt nicht durch die KESB, sondern im Wesentlichen wie bisher durch die Wohnortgemeinden der jeweiligen Personen und den Kanton, soweit die Kosten nicht von den Betroffenen selbst getragen werden können. Wie nach geltendem Recht erfolgen die Entschädigung der Beiständin oder des Beistandes und der Spesenersatz in erster Linie aus dem Vermögen der betroffenen Person (Art. 404 Abs. 1 nZGB). Eine analoge Regelung besteht für den Vorsorgeauftrag (Art. 366 nZGB). Im Zusammenhang mit den Kinderschutzmassnahmen ist auf Art. 276 ZGB zu verweisen, wonach die Eltern gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig sind. Aufgrund dieser Regelung kann für fremdplatzierte Kinder von den Eltern ein finanzieller Beitrag verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Eltern. Soweit die Eltern dazu wirtschaftlich nicht imstande sind, gehen die Massnahmekosten zulasten der öffentlichen Sozialhilfe bzw. der Gemeinde am Unterstützungswohnsitz des Kindes oder nach den Bestimmungen über die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (sGS 381.31) zulasten des Wohnkantons (und im Kanton St.Gallen der Wohngemeinde) am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes. Die Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden für Kinder- und Jugendheimaufenthalte erfolgt im Übrigen wie bisher gemäss Art. 43 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1). Die Übernahme von Massnahmekosten erfährt durch die Revision des ZGB demgemäss keine Anpassung. In Zusammenhang mit dem Wirksamkeitsbericht nach Art. 44 des Finanzausgleichsgesetzes (sGS 813.1) wird zu diskutieren sein, ob eine übermässige Belastung der Gemeinden im Rahmen eines neuen Sonderlastenausgleichs Soziales berücksichtigt werden kann.

Es wurde im Rahmen der Revision des ZGB befürchtet, dass sich mit der Professionalisierung der Behörden und der Stärkung ihrer Unabhängigkeit (insbesondere von den Kostenträgerinnen und -trägern der Massnahmen) die Massnahmekosten erhöhen, da mehr oder teurere Massnahmen ergriffen würden. Dies ist jedoch kaum abschätzbar. Dieser Befürchtung ist gegenüberzustellen, dass die unabhängigen KESB aufgrund ihrer Fachlichkeit und ausreichenden Distanz zum Geschehen vor Ort früher und niederschwelligere Massnahmen treffen. Damit können schwerwiegendere und auch teurere Eingriffe abgewendet werden. Demgemäss ist die Kostenentwicklung bei den Massnahmen nicht eindeutig abschätzbar.

Für den Kanton besteht unter Nachachtung des Willens des Bundesgesetzgebers, wie erwähnt, im Übrigen kein Spielraum, den Gemeinden bzw. deren Sozialhilfebehörden eine Einflussnahme vor dem Entscheid der KESB einzuräumen. Dies gilt im Übrigen auch für den Kanton. Eine Einflussnahme von Kanton und Gemeinden würde die Unabhängigkeit der KESB unterminieren. Bei Entscheiden der KESB sind fachliche Überlegungen ausschlaggebend wie beispielsweise die Wirksamkeit und die Verhältnismässigkeit von Massnahmen. Nach Art. 389 Abs. 2 nZGB muss jede Massnahme erforderlich und geeignet sein. In diesem sensiblen Tätigkeitsfeld, in welchem das Wohl schutzbedürftiger Personen im Zentrum steht, kann eine weitergehende Berücksichtigung finanzieller Interessen nicht vorgesehen werden.

Demgegenüber gilt für die Verfahrenskosten das Verursacherprinzip (Art. 94 Abs. 1 VRP). Verfahrenskosten sind Kosten, die im Zug der Sachverhaltsermittlung entstehen, wie z.B. Entschädigungen und Spesen für Zeuginnen und Zeugen, Kosten für Gutachten usw. Die Kosten hat zu tragen, wer die Amtshandlung zum eigenen Vorteil oder durch ihr bzw. sein Verhalten veranlasst hat. Das Offizialprinzip verlangt es, dass nicht gedeckte Kosten infolge mangelnder Leistungsfähigkeit der Eltern oder infolge Verzichts der Kostenüberbindung von Amtes wegen durch die Trägerschaft der KESB zu tragen sind. Die Kosten werden entsprechend dem Verfahrensausgang überbunden (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Kosten psychiatrischer Gutachten für Erwachsene gehören zu den Verfahrenskosten. Sie sind in aller Regel der Betroffenen bzw. dem Betroffenen aufzuerlegen und, wo das nicht möglich ist, von der Trägerschaft der KESB zu tragen.

#### 4.4 Kostenfolgen beim Kanton

Neben den genannten Massnahmekosten, die der Kanton aufgrund spezialrechtlicher Regelungen mitzutragen hat, ergeben sich für den Kanton aufgrund des neuen Rechtsmittelwegs (direkte Anfechtbarkeit der Entscheide der KESB beim Kantonsgericht) Kostenfolgen. Jährlich rund 100 Fälle werden künftig nicht mehr vom bisherigen Vormundschaftsdienst, sondern vom Kantonsgericht zu beurteilen sein. Diese Mehrbelastung wird sich durch neue Gebiete wie zum Beispiel Vorsorgeauftrag oder Patientenverfügung erhöhen. Es ist somit auf der Stufe Kantonsgericht zusätzlich mit ungefähr 200 Stellenprozenten zu rechnen. Ausgehend von einem Jahreslohn von 130'000 Franken für juristische Mitarbeitende und Sozialzulagen ist mit zusätzlichen Lohnkosten von ungefähr 300'000 Franken zu rechnen. Hinzu kommen die Kosten für den erweiterten Raumbedarf für wenigstens zwei zusätzliche Arbeitsplätze.

Die V. Abteilung der VRK beurteilt schon nach geltendem Recht die Rechtsmittel betreffend fürsorgerischem Freiheitsentzug. Die Fallzahlen werden sich nach neuem Recht voraussichtlich nicht markant verändern, weshalb für die VRK höchstens geringe personelle Auswirkungen zu erwarten sind.

Das Departement des Innern ist nach geltendem Recht vormundschaftliche Aufsichtsbehörde und Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide der Vormundschaftsbehörden (vor allem im Bereich des Kindesschutzes), wofür 200 Stellenprozente zur Verfügung stehen. Mit der Trennung der administrativen Aufsicht von der Rechtsmittelfunktion geht die Beurteilung von Vorentscheiden an das Kantonsgericht über. Es verbleibt noch die administrative Aufsicht über die KESB und die Bewilligungs- und Aufsichtsaufgaben bei Pflegefamilien beim zuständigen Departement. Hierfür

sind neben den bisherigen 200 vorläufig keine weiteren Stellenprozente vorzusehen. Zudem wird der Kanton die Reorganisation und Professionalisierung mit Aus- und Weiterbildungsangeboten für Mitglieder der KESB unterstützen, da damit wesentlich zur Qualitätssicherung beigetragen werden kann. Dafür ist vorläufig von einem Sachaufwand von höchstens 90'000 Franken in den nächsten Jahren auszugehen, da in der ersten Phase die Etablierung der neuen Organisation unterstützt werden muss. Die Reorganisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes ist demgemäss auch für den Kanton nicht ganz kostenneutral.

## 5 Umsetzung und Nachhaltigkeit

Das neue KES ist zweifellos nachhaltig. Die umfassenden Hilfe- und Schutzmassnahmen sind für einen erheblichen Teil der Bevölkerung eine wesentliche Stütze in schwierigen Lebenssituationen. Durch einen professionellen Kindes- und Erwachsenenschutz wird die soziale Sicherheit erhöht, die vorhandenen Ressourcen gestärkt und damit der gesellschaftliche Zusammenhalt nachhaltig gestützt. Die Entwicklung der Fallzahlen und das Zusammenwirken der involvierten Behörden gilt es weiterhin zu verfolgen.

Besonders die Auswirkungen der Professionalisierung und der Interdisziplinarität der Fachbehörden auf die Fallbearbeitung und -erledigung sind von grossem Interesse. Einflüsse auf die Dauer der Verfahren, der Beanspruchung der Rechtsmittelinstanz usw. sind zu erwarten, aber noch nicht abschätzbar. Diese und weitere Fragestellungen werden Gegenstand einer Evaluation vier Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts sein. Sie wird Aufschluss darüber geben, wie sich die neuen Strukturen bewähren.

Der Gestaltung des Übergangs ab dem Jahr 2012 kommt dabei besondere Bedeutung zu. So sind von der Neuorganisation viele Mitarbeitende betroffen. Neue Zuständigkeiten und Anforderungen haben eine Änderung der Arbeitsverhältnisse zur Folge. Im Rahmen der Neuorganisation ist es das Ziel, bisherige Mitarbeitende gemäss ihrer Eignung und Erfahrung in den neuen Strukturen weiter beschäftigen zu können. Vor allem ist das vielfältige Erfahrungswissen zu sichern. Der Umbau des Vormundschaftswesens wird attraktive Arbeitsplätze schaffen und qualifizierten Mitarbeitenden Chancen bieten, sich beruflich weiter entwickeln zu können. Im Bereich der Mandatsführung gilt es ebenfalls die Konstanz in der Betreuung sicherzustellen und zu erhalten. Im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen KES wird eine frühzeitige Verhandlung mit und Verpflichtung der bisherigen Mitarbeitenden sehr wichtig sein. Aufgrund der neuen Aufgaben und Anforderungen können vereinzelte Kündigungen aber nicht ausgeschlossen werden. Die neuen Trägerschaften haben die Stellen für den KESB-Vorsitz, die weiteren Behördemitglieder sowie für das Sekretariat rechtzeitig auszuschreiben. Eine erste Einschätzung der VSGP zeigt auf, dass die neuen Strukturen bereits im Jahr 2012 aufgebaut werden müssen. Daneben muss sichergestellt bleiben, dass die Fälle bis Ende des Jahres 2012 nach bisherigem Recht bearbeitet werden können.

## 6 Verfahren

Der Bundesrat hat Anfang Januar 2011 beschlossen, die Änderung des ZGB auf den 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen, auch wenn sich einzelne Kantone, namentlich auch der Kanton Zürich, für ein Inkrafttreten ab dem Jahr 2014 ausgesprochen haben. Die Umsetzungsfrist für eine ordentliche legislative und umsichtige organisatorische Umsetzung ist knapp bemessen.

Gesetze unterliegen gemäss Art. 49 Abs. 1 Bst. a KV dem fakultativen Referendum. Damit der Inkraftsetzungstermin eingehalten werden kann, ist vorgesehen, dass der Kantonsrat die erste Lesung in der Novembersession 2011 und die zweite Lesung in der Februarsession 2012 durchführen kann. Damit ist die korrekte Durchführung eines allfälligen Referendumsverfahrens

vor der Inkraftsetzung noch gewährleistet. Dazu muss die Vernehmlassung auf rund zwei Monate befristet werden.

## 7 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Die Ausgestaltung der einzelnen Bestimmungen des E-KESG berücksichtigt den Grundsatz von Art. 26 Abs. 2 KV, wonach Gemeinden, wenn sie Staatsaufgaben erfüllen, auch massgeblich über die Art der Erfüllung zu entscheiden haben. Der vorliegende Gesetzesentwurf beschränkt sich deshalb in verschiedener Hinsicht auf die Statuierung von Grundsätzen, die einer Konkretisierung namentlich durch die in Art. 3 E-KESG vorgeschriebenen Vereinbarungen der politischen Gemeinden sowie der in Art. 7 E-KESG vorgeschriebenen Geschäftsordnungen der KESB bedürfen. Der Erlassentwurf vermeidet zudem konsequent die Wiederholungen sowohl des einschlägigen Bundesrechts wie auch kantonalrechtlicher Bestimmungen insbesondere im Bereich des von der VRP abgedeckten Verfahrensrechts.

### 7.1 Organisation

Die Behördenorganisation bildet das Kernelement des neuen KES. Die organisatorischen Vorgaben von Art. 440 nZGB betreffend die KESB als Fachbehörde werden in den nachfolgenden Bestimmungen im E-KESG konkretisiert. Art. 442 nZGB betrifft die örtliche Zuständigkeit, die vom Bundesrecht abschliessend geregelt wird, so dass für eine kantonalrechtliche Umsetzung kein Bedarf besteht.

#### 7.1.1 Grundlagen

##### **Kindes- und Erwachsenenschutzkreise**

*Art. 1* ist Grundlage für die Regionalisierung der KESB. Nach geltendem Recht bestellen die politischen Gemeinden die Vormundschaftsbehörden in der Regel selbst, wobei die politischen Gemeinden bereits nach geltendem Recht durch rechtsetzende Vereinbarung eine gemeinsame Vormundschaftsbehörde bestellen können (Art. 62 Abs. 4 EG-ZGB). Aufgrund der gesteigerten Anforderungen an die neu zu bestellende Fachbehörde kann am bestehenden Behördenmodell nicht mehr festgehalten werden. Die politischen Gemeinden haben daher Kindes- und Erwachsenenschutzkreise zu bilden, so dass sie in der Lage sind, die Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes rechtmässig, wirksam und wirtschaftlich zu erfüllen. Eine Ausnahme gilt dabei für die Stadt St.Gallen, die aufgrund ihrer Grösse und der entsprechenden Fallzahlen die Aufgaben ohne die Zusammenarbeit mit weiteren politischen Gemeinden zu erfüllen vermag.

Der Wechsel einer politischen Gemeinde in einen anderen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis muss möglich sein, wenn dadurch die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird.

##### **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Trägerschaft)**

*Art. 2* überträgt die Aufgabe zur Bestellung der KESB den politischen Gemeinden, die zusammen einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis bilden. Die Form der Zusammenarbeit bestimmen die politischen Gemeinden. Als Trägerschaft kommen zunächst die bestehenden Zusammenarbeitsformen nach dem Gemeindegesetz in Frage. Vorgesehen ist in Art. 2 Abs. 2 Bst. a E-KESG einerseits das Modell einer als Trägerschaftsgemeinde handelnden politischen Gemeinde, welche die KESB den anderen politischen Gemeinden im Sinne von Art. 136 Abs. 1 Bst. a GG zur Verfügung stellt. Andererseits können die politischen Gemeinden nach Art. 2 Abs. 2 Bst. b E-KESG zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes nach den Bestimmungen von Art. 140 ff. GG einen Zweckverband gründen. Schliesslich steht mit Bst. c den politischen Gemeinden eine eigens für die Erfüllung der Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes geschaffene Trägerschaftsform zur Verfügung. Diese nimmt ausschliesslich Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes wahr. Es handelt sich dabei um eine

öffentlich-rechtliche Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit, die nach Massgabe dieses Erlasses zu gründen ist. Die öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenschutzeinrichtung unterscheidet sich dadurch von der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt nach Art. 131 GG, dass sie nicht eigenwirtschaftlich geführt werden muss (vgl. Art. 132 GG).

Durch die Schaffung regionaler Behörden können die kommunalen Personalreglemente nicht zur Anwendung gelangen. Deshalb wird die Anwendbarkeit des neuen kantonalen Personalrechts (ABI 2010, 1585 ff. und ABI 2010, 3826) vorgesehen. Damit sind bei vertraglicher Begründung der Arbeitsverhältnisse keine speziellen Regelungen disziplinarischer Instrumente und Massnahmen mehr nötig. Im Übrigen wird die Anwendbarkeit des geltenden Disziplinargesetzes (sGS 161.3) nach Vollzugsbeginn des neuen Personalgesetzes eingeschränkt. Für disziplinarische Massnahmen sind dazumal grundsätzlich die Arbeitgebenden (Wahlbehörde) im Rahmen ihrer Führungsverantwortung zuständig und nicht eine spezielle Disziplinarbehörde. Die KESB werden zwar von den politischen Gemeinden gebildet. Es erfolgt aber keine Wahl der Mitglieder auf eine bestimmte Amtsdauer. Aufgrund der grundsätzlichen Anwendbarkeit des kantonalen Personalgesetzes muss der Geltungsbereich des Disziplinargesetzes auch nicht um die KESB erweitert werden. Damit ist die Trägerschaft der KESB als Arbeitgeber berechtigt, Mitarbeitende mit administrativen Massnahmen zu führen und Arbeitsverhältnisse zu begründen, zu gestalten und zu beenden (vgl. Art. 9 Bst. c Personalgesetz).

### **Vereinbarung**

Art. 3 hält die Grundlage der Zusammenarbeit der politischen Gemeinden für die Kreisbildung wie auch die Festlegung der Trägerschaftsform der KESB fest. Die politischen Gemeinden müssen zu diesem Zweck eine rechtsetzende Vereinbarung abschliessen, die dem fakultativen Referendum unterliegt. Damit der Kanton seine Aufsichtsfunktion gegenüber der KESB in Bezug auf deren rechtmässige Organisation wahrnehmen kann, sind die nicht genehmigungspflichtigen Vereinbarungen dem zuständigen Departement zur Kenntnis zu bringen, also insbesondere die Vereinbarungen nach den Art. 2 Bst. a und c. Die Kenntnisnahme durch das zuständige Departement ist jedoch keine Gültigkeitsvoraussetzung. Anders verhält es sich bei der Vereinbarung zur Gründung eines Zweckverbandes, die nach Art. 4 Abs. 1 GG genehmigungspflichtig ist. Im Rahmen der Staatsaufsicht trifft der Kanton insbesondere auch Massnahmen zur Wiederherstellung und Sicherung der gesetzlichen Ordnung. In diesem Zusammenhang kann die Aufsichtsbehörde beispielsweise Aufgaben einer Gemeinde an eine andere Gemeinde übertragen, wenn keine Vereinbarung zustande gekommen ist (Art. 159 Abs. 1 Bst. e GG).

### **Selbständige öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenschutzeinrichtung**

Art. 4 legt den Mindestinhalt der Vereinbarung über die selbständige öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenschutzeinrichtung fest. Der Inhalt der Vereinbarung der Trägerschaftsgemeinde mit den übrigen politischen Gemeinden sowie zur Gründung eines Zweckverbandes richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Beim zu bezeichnenden Sitz der KESB handelt es sich um den organisationsrechtlichen Sitz im Sinn von Art. 6 Abs. 1 E-KESG. Die Zusammensetzung der Behörde ist an die Vorgaben des vorliegenden Erlasses gebunden. Die Mitglieder der Fachbehörde haben namentlich die fachlichen Voraussetzungen nach Art. 10 E-KESG zu erfüllen. Falls die politischen Gemeinden zusammen ein Sekretariat der KESB nach Art. 12 E-KESG führen, sind zudem die Aufgaben dieses Sekretariats bereits in der Vereinbarung zu bezeichnen.

Für die Verwaltungskosten der Behörde sind Finanzierungsgrundsätze und Verteilschlüssel zu vereinbaren, namentlich für die Bereitstellung von Einrichtungen, Personal und Material. Die Massnahmekosten, die aus den Entscheiden der KESB erwachsen, sind nach Massgabe speziellesetzlicher Regelungen von den betroffenen politischen Gemeinden zu tragen.

Da die politischen Gemeinden bei der Festlegung der Kindes- und Erwachsenenschutzkreise und der Wahl der Trägerschaftsform grundsätzlich frei sind, muss auch die Auflösung einer bestehenden KESB oder der Austritt bzw. Beitritt einer politischen Gemeinde möglich sein. Vorbehalten bleibt dabei die Sicherstellung einer dauernden rechtmässigen Erfüllung der Aufgaben.

Art. 5 bestimmt, dass für die selbständige öffentlich-rechtliche Einrichtung die Vorschriften über den Finanzhaushalt nach Art. 106 ff. GG sachgemäss angewendet werden. Die diesbezügliche Aufsicht wird von dem nach Gemeindegesetz zuständigen Departement gesondert von der administrativen Aufsicht nach Art. 22 E-KESG wahrgenommen.

### **Sitz**

Art. 6 hält die aufgrund der Regionalisierung der KESB notwendige Unterscheidung zwischen dem organisationsrechtlichen und dem fallbezogenen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtlichen Sitz fest. Die Bestimmung dient der Koordination von Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 nZGB. Diese bundesrechtlichen Wohnsitzregelungen halten nämlich fest, dass bevormundete Minderjährige (Art. 327a ff. nZGB) bzw. Volljährige unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 nZGB) ihren Wohnsitz am Sitz der KESB haben. Die KESB ist künftig – mit Ausnahme in der Stadt St.Gallen – eine interkommunale Behörde, die ihren organisationsrechtlichen Sitz in einer Gemeinde ihres aus mehreren politischen Gemeinden zusammengesetzten Zuständigkeitsgebiets haben wird. Es gilt zu vermeiden, dass sich der Wohnsitz dieser Personen auf die jeweilige Sitzgemeinde konzentriert. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass mit dem Wohnsitz der betroffenen Person teilweise erhebliche Kosten in Zusammenhang mit den verfügbaren Massnahmen verbunden sind, die eine Sitzgemeinde unverhältnismässig belasten würden. Art. 6 E-KESG legt deshalb für diese Fälle fest, dass sich der Kindes- und Erwachsenenschutzrechtliche Sitz der KESB gemäss Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 nZGB nach dem Wohnsitz bei Beginn der Rechtshängigkeit bzw. dem tatsächlichen Lebensmittelpunkt der betroffenen Person richtet. Dieser situative, Kindes- und Erwachsenenschutzrechtliche Sitz der KESB wirkt sich ausschliesslich auf die Ableitung des Wohnsitzes von bevormundeten Kindern bzw. Erwachsenen unter umfassender Beistandschaft aus.

Art. 7 hält die Verpflichtung der KESB zum Erlass einer Geschäftsordnung fest. Der Mindestinhalt wird dabei in Abs. 2 bestimmt. Dieses Erfordernis ergibt sich aus dem Umstand, dass den politischen Gemeinden aufgrund der organisationsrechtlichen Bestimmungen bei der internen Organisation weitgehende Freiheiten zustehen. Dieser Gestaltungsspielraum, der den politischen Gemeinden im Rahmen der Bestellung der KESB zusteht, muss im Nachgang zu der vereinbarten Lösung in einer Geschäftsordnung durch die KESB definiert werden.

## **7.1.2 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

### **Anforderungen an die KESB**

Art. 8 hält in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht fest, dass die KESB eine Fachbehörde ist (Art. 440 Abs. 1 nZGB). Da die Aufgaben der KESB sehr vielfältig sind, ist die Vertretung unterschiedlicher Disziplinen unabdingbar.

Die Mindestanzahl von drei Behördemitgliedern ist von Bundesrechts wegen (Art. 440 Abs. 2 nZGB) vorgeschrieben. Die politischen Gemeinden sind frei, die Mitgliederanzahl für die Behörde im Rahmen der Vereinbarung zu erhöhen und im Rahmen der Geschäftsordnung festzulegen, wie sich das Entscheidgremium je nach Fall, den es zu beurteilen gilt, zusammensetzt. Das Amt der oder des Vorsitzenden ist hauptberuflich auszuüben, da dieser Funktion neben den fachlichen Anforderungen, die sämtliche Mitglieder mitbringen müssen, eine zentrale Koordinationsaufgabe zukommt. Der Beschäftigungsgrad der übrigen Mitglieder kann von der KESB entsprechend der gewählten Organisation der Entscheidgremien und des Verfahrens im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen bestimmt werden. In jedem Fall ist die Stellvertretung und Erreichbarkeit der KESB zu gewährleisten. Es wird im Übrigen empfohlen, den Beschäftigungsgrad der Mitglieder

nicht zu tief anzusetzen, um einen ausreichenden Wissensaufbau sowie eine möglichst reibungslose Koordination der komplexen Geschäfte zu ermöglichen.

*Art. 9* hält fest, dass sich die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach *Art. 10 E-KESG* richten.

*Art. 10* umfasst die Wählbarkeitsvoraussetzungen, welche die notwendige Professionalisierung der KESB gegenüber den bestehenden Vormundschaftsbehörden sicherstellen. Die Massnahmen lassen sich nicht mehr nach einem abschliessenden gesetzlichen Katalog anordnen, sondern sind individuell und massgeschneidert auf die betroffene Person anzupassen. Dies erfordert sehr breit angelegten Sachverstand in unterschiedlichen Disziplinen.

Hinsichtlich der konkreten Zusammensetzung der KESB ist einzig zwingend, dass eine Juristin oder ein Jurist Mitglied der Fachbehörde ist. Dadurch soll die korrekte Rechtsanwendung durch die KESB gewährleistet werden. In Anlehnung an das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (SR 935.61) ist dafür der Abschluss eines juristischen Studiums an einer schweizerischen Hochschule mit einem Lizentiat oder Master zu verlangen. Wünschenswert ist zudem mehrjährige Berufspraxis auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Vorzugsweise sind die juristischen Fachkenntnisse bei der oder dem Vorsitzenden vorhanden, da diesem in der Regel die verfahrensleitende Funktion zukommt.

Bei den übrigen Mitgliedern der KESB sind zusätzlich wenigstens Fachkompetenzen im Bereich der Sozialen Arbeit sowie der Psychologie oder der Pädagogik vertreten. Auch der Facharztstitel (FMH) für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie erfüllt diese Voraussetzungen. Für die Behördemitglieder genügt ebenfalls ein ausländischer Hochschulabschluss in den genannten Bereichen, wobei die Gleichwertigkeit des Abschlusses jeweils von den Bewerberinnen und Bewerbern belegt werden muss. Neben einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss soll die mehrjährige Tätigkeit im jeweiligen Fachgebiet eine gewisse Berufs- und Lebenserfahrung gewährleisten. Der Bundesgesetzgeber erachtet es als wichtig, dass die Mitglieder der Behörde nach dem Sachverstand, den sie für ihre Aufgabe mitbringen müssen, ausgewählt werden. Neben den zwingend notwendigen juristischen Fachkenntnissen wird empfohlen, dass je nach Situation, die es zu beurteilen gilt, Personen mit einer psychologischen, sozialen, pädagogischen, treuhänderischen, versicherungsrechtlichen oder medizinischen Ausbildung mitwirken. Bei vermögensrechtlichen Fragen oder bei der Abnahme der Rechnung sind beispielsweise auch Personen mit Kenntnissen in der Vermögensverwaltung oder der Rechnungslegung erwünscht (BBl 2006, 7073). Letztere Kenntnisse sind vorzugsweise im Sekretariat nach *Art. 12 E-KESG* anzusiedeln. Im Übrigen wird der Bundesrat nach *Art. 408 nZGB* Bestimmungen über die Anlage und die Aufbewahrung des Vermögens erlassen, weshalb diesbezüglich für die Kantone aktuell kein Handlungsbedarf bzw. keine Handlungsmöglichkeit besteht.

Gleichgestellt sind den fachlichen Anforderungen nach *Abs. 2* eine wenigstens fünfjährige ununterbrochene Berufserfahrung auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzes und die entsprechende Weiterbildung. Dies können zum Beispiel bisherige Vormundschaftssekretärinnen oder -sekretäre sein. Das vorhandene Wissen im Bereich des KES, das in den Vormundschaftsbehörden teilweise bereits heute vorhanden ist, kann somit erhalten werden. Für bisherige Mitarbeitende, die noch nicht über die entsprechende Berufserfahrung verfügen, jedoch insbesondere im Bereich der Abklärungen über wichtige Fachkenntnisse verfügen, besteht die Möglichkeit einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen des Sekretariats.

### **Stellvertretung und Erreichbarkeit**

Nach *Art. 11* ist die KESB so zu organisieren, dass die Stellvertretung sämtlicher Mitglieder und Erreichbarkeit von wenigstens einem Mitglied jederzeit gewährleistet ist. Die ernannten Ersatzmitglieder haben die selben Wählbarkeitsvoraussetzungen wie die ordentlichen Behördemitglieder zu erfüllen. Dies garantiert die Rechtmässigkeit eines Entscheids durch das Ersatzmitglied bei einer Einzelzuständigkeit in den Fällen nach *Art. 36 ff. E-KESG*. Die KESB kann auch

personelle Ressourcen von Behörden benachbarter Kindes- und Erwachsenenschutzkreise nutzen und Mitglieder dieser KESB als Ersatzmitglieder benennen. Diese Ausdehnung der Zuständigkeit über die Grenzen eines Kindes- und Erwachsenenschutzkreises hinaus darf aber nur punktuell erfolgen, d.h. temporär in Notfällen, in denen die ordentlichen Mitglieder der KESB nicht erreichbar sind. Eine parallele Zuständigkeit der Ersatzmitglieder zu den ordentlichen Mitgliedern ist nicht vorgesehen.

### **Sekretariat**

*Art. 12* hält das Erfordernis eines Sekretariats fest. Da die Gesamtbehörde nicht sämtliche von Bundesrechts wegen geforderten Fachkompetenzen in sich vereinen kann, ist von der KESB jeweils ein Sekretariat zu errichten oder gemeinsam mit einer anderen KESB zu führen. Die KESB übt dabei die Leitung aus.

Insbesondere ist die Besorgung einer Kanzlei, eines Abklärungsdienstes sowie des Revisorats beim Sekretariat wünschenswert. In der Kanzlei sind namentlich die Geschäftskontrolle, die Register- und Protokollführung, die Administration, das betriebliche Finanzmanagement sowie das Gebühreninkasso anzusiedeln. Ein allfälliger Abklärungsdienst ermittelt im Auftrag des verfahrensleitenden Behördemitglieds den Sachverhalt. Sofern entsprechende Fachkompetenzen vertreten sind, können im Einzelfall auch Anhörungen oder vertiefte juristische Abklärungen vom Abklärungsdienst durchgeführt werden. Schliesslich kommt dem Abklärungsdienst vorzugsweise eine Vernetzungs- und Koordinationsfunktion in Bezug auf die lokalen Sozialdienste zu. Durch das Revisorat wird insbesondere die Inventarisierung, die Rechnungs- und Berichtsprüfung sowie die Vermögensverwaltung nach Art. 395 nZGB vorgenommen.

Die Mitarbeitenden des Sekretariats führen selbst keine Beistandschaften. Die Trennung der Ebene der Mandatsführung und derjenigen der KESB als Entscheidträgerin muss klar vollzogen werden.

### **Verfahren vor KESB**

*Art. 13* regelt die Rangordnung für die Gesamtheit der erstinstanzlichen Verfahrensbestimmungen. Demnach kommen primär die Verfahrensregeln des Zivilgesetzbuches zur Anwendung (Art. 443-449c nZGB und Art. 450g nZGB). Punktuell werden in den nachfolgenden Bestimmungen kantonale Verfahrensregelungen im Erlass selbst für das Verfahren vor der KESB festgelegt (insbesondere Art. 14-18 E-KESG). Generell gelten subsidiär die Vorschriften des VRP (Art. 13 E-KESG). Subsidiär sind sinngemäss die Bestimmungen der ZPO, sofern in Bezug auf Einzelfragen keine der vorstehend genannten Bestimmungen einschlägig sind (Art. 450f nZGB).

*Art. 14* konkretisiert den Begriff der Rechtshängigkeit, wie er in Art. 442 Abs. 2 nZGB erwähnt ist, in Bezug auf die Besonderheiten des Verfahrens im Kindes- und Erwachsenenschutz. Auch die Sitzbestimmung der KESB in den Fällen von Art. 25 Abs. 2 und 26 nZGB (vgl. Art. 6 E-KESG) richtet sich nach der Rechtshängigkeit.

*Art. 15* ist eine für die Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren erforderliche Einschränkung von Art. 20 VRP. Die Verfahrensleitung und -verantwortung obliegt gemäss Art. 20 VRP der oder dem Vorsitzenden der Behörde. Bei denjenigen Fällen, die in kollegialer Kompetenz der KESB zu erledigen sind, kann die Verfahrensleitung einem einzelnen Mitglied der KESB übertragen werden, nicht aber an das Sekretariat oder an Dritte. Die Verfahrensleitung muss somit immer bei der Fachbehörde selbst bleiben. Jedoch ist es der KESB freigestellt, wie die Verfahren erledigt werden, zum Beispiel im Rahmen eines Referentensystems, in dem das verfahrensleitende Mitglied nach Ermittlung des Sachverhalts und der Beurteilung der KESB Antrag stellt. Dies wäre in der Geschäftsordnung festzuhalten.

*Art. 16* Abs. 1 entspricht Sinn und Zweck von Art. 446 Abs. 2 nZGB. Bei den Abklärungen kann die KESB unterstützende Dienste wie das von ihr geführte Sekretariat, lokale Sozialdienste oder

externe Fachpersonen beiziehen. Zum Erlass von Verfügungen ist nach Art. 18 E-KESG jedoch ausschliesslich die KESB befugt.

Abs. 2 hält die Aufgaben der KESB fest, die weder an das Sekretariat noch an externe Stellen oder Personen delegiert werden dürfen. Der zweite Satz verweist in Bezug auf die Anhörung auf die bundesrechtliche Regelung in Art. 447 nZGB. Die betroffene Person ist demnach ausser in Fällen, in denen dies unverhältnismässig erscheint, persönlich anzuhören. Aus Art. 447 Abs. 2 nZGB folgt e contrario, dass die persönliche Anhörung nur im Rahmen der Massnahmen betreffend die FU primär durch das Kollegium zu erfolgend hat. In den anderen Fällen kann die Anhörung von der Behörde generell oder einzelfallbezogen an ein Einzelmitglied oder an eine andere geeignete Person delegiert werden. Die Anhörung durch geeignete Mitarbeitende des Sekretariats oder Dritte sollte jedoch nach wie vor die Ausnahme bilden. Sie kann gerechtfertigt sein, wenn weniger schwerwiegende Massnahmen in Frage stehen oder eine Anhörung durch fachlich besonders qualifizierte Personen angezeigt erscheint.

Art. 17 präzisiert die Möglichkeiten der zwangsweisen Durchsetzung der Mitwirkungspflichten nach Art. 448 Abs. 1 Satz 3 nZGB. Entsprechende hoheitliche Anordnungen bedürfen aufgrund ihres Eingriffscharakters einer formal-gesetzlichen Grundlage. In den Fällen, in denen eine Zwangsvollstreckung nicht möglich ist (beispielsweise bei Verweigerung der Aussage), kommen die Verfahrensbestimmungen über die Zeugnisverweigerungsrechte der ZPO subsidiär zur Anwendung. Medizinalpersonen, die in Verfahren mitzuwirken haben, haben die Ermächtigung von der geheimnisberechtigten Person einzuholen oder bei der vorgesetzten Stelle (Gesundheitsdepartement) um Entbindung zu ersuchen.

Art. 18 hält den Regelfall fest, wonach die Beschlussfassung der KESB im Kollegium von drei Mitgliedern erfolgt. Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen im Rahmen der gesetzlichen Zuweisung von Einzelzuständigkeiten nach Art. 36 ff. E-KESG. In Fällen, in denen der Eingriff in die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwer wiegt, ist ein Entscheid der Kollegialbehörde unentbehrlich.

Damit die Interdisziplinarität auch bei der Beschlussfassung zum Tragen kommt, ist eine Stimmenthaltung in Abweichung zu Art. 22 VRP ausgeschlossen.

Art. 19 hält fest, dass die KESB bei Anordnung von Kindesschutzmassnahmen, z.B. der Entziehung der elterlichen Sorge oder der Einschränkung des persönlichen Verkehrs, eine Mitteilungspflicht gegenüber der betroffenen Schulbehörde hat. Dabei ist zu beachten, dass die Mitteilung im Interesse des betroffenen Kindes liegen muss. Da die Schule zu einem wesentlichen Teil mit der Umsetzung des Kindesschutzes befasst ist, rechtfertigt sich die Mitteilung der konkreten Anordnung, nicht aber die Ausführungen zum ermittelten Sachverhalt oder den Erwägungen der KESB.

### **Unabhängigkeit**

Art. 20 klärt einerseits das Verhältnis der Fachbehörde zur administrativen Aufsichtsbehörde. Die Funktion der administrativen Aufsichtsbehörde erstreckt sich nicht auf die materiellen Entscheide der KESB im Einzelfall. Die Korrektur von Einzelentscheiden ist der Rechtsmittelinstanz vorbehalten. Andererseits ist die Unabhängigkeit der Behördemitglieder dadurch zu gewährleisten, dass sie frei von Weisungen der politischen Gemeinden handeln, welche die KESB bestellt haben und bei deren Ernennung mitgewirkt haben.

### **Verantwortlichkeit**

Art. 21 regelt das Rückgriffsrecht des Kantons. Nach Art. 454 Abs. 1 und 3 nZGB sind Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen von Personen, die im Rahmen behördlicher Massnahmen durch widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen verletzt werden, gegenüber dem Kanton und nicht der Person, die den Schaden verursacht hat, geltend zu machen. Gleiches gilt nach Abs. 2 für Ansprüche, die sich aus einem widerrechtlichen Verhalten der KESB oder der Auf-

sichtsbehörde in anderen Bereichen des Kindes- und Erwachsenenschutzes ergeben. Dem Kanton wird im E-KESG für die von ihm zu vergütenden Schadensersatz- und Genugtuungsansprüche ein Rückgriffsrecht gegenüber der Trägerschaft der KESB eingeräumt. Art. 21 sieht ein Rückgriffsrecht auf die Trägerschaft der KESB vor, unabhängig von der Verschuldensfrage. Soweit die Trägerschaft vom Kanton belangt wird, steht dieser wiederum ein Rückgriffsrecht auf die Personen zu, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Dies können direkt unterstellte Mitarbeitende, aber auch von der KESB beauftragte Privatpersonen sein (z.B. Personen, die Sachverhaltsabklärungen im Auftrag der KESB tätigen).

### **Aufsicht**

*Art. 22* delegiert die Kompetenz an die Regierung festzulegen, welches Departement die administrative Aufsicht über die KESB ausübt. Das zuständige Departement übt keine materielle Aufsicht aus. Eine Entscheidung der KESB im Einzelfall vermag lediglich die bezeichnete Rechtsmittelinstanz zu korrigieren. Im Rahmen der sachgemäss anzuwendenden Bestimmungen über die Staatsaufsicht nach Art. 155 ff. GG kann die Aufsichtsbehörde jedoch von Amtes wegen einschreiten, wenn sie beispielsweise von Organisationsmängeln Kenntnis erhält. Dabei kann die Aufsichtsbehörde bei allen Trägerschaftsformen nach Art. 2 E-KESG direkt der KESB Weisungen erteilen, sofern dies zur Wahrung der rechtmässigen Organisation notwendig ist. Nach Art. 42 E-KESG wird die Aufsichtsbehörde von den Rechtsmittelinstanzen über die KESB betreffende Entscheide informiert. Dies ermöglicht im Einzelfall allfällige Rückschlüsse auf unrechtmässige Verfahrensabläufe und Mängel in der Organisation der KESB.

Des Weiteren kommt der Aufsichtsbehörde eine Koordinations- und Beratungsfunktion gegenüber den KESB zu. So sorgt sie insbesondere für die Weiterbildung der Mitglieder der KESB. Dadurch sollen die fachlichen Qualitäten der Behördemitglieder und die Wissenssicherung langfristig gewährleistet werden. Auch im Bereich der Weiterbildung können die Informationen der Rechtspflegeorgane von Nutzen sein, um bedarfsgerechte Schulungen durchzuführen.

## **7.2 Beistandschaften**

*Art. 23* präzisiert die Möglichkeiten, welche der KESB bei der Ernennung von Beiständinnen und Beiständen offenstehen. Die Unvereinbarkeitsbestimmung nach Abs. 2 macht wie auch die Bestimmung nach Art. 12 Abs. 3 E-KESG deutlich, dass die Entscheidbehörde – im Unterschied zur heutigen Situation im Vormundschaftswesen – klar von den einzelnen Mandatsträgerinnen und -trägern abgegrenzt werden muss. Zudem stehen die Beiständinnen und Beistände in fachlicher Hinsicht nach Art. 25 E-KESG in einem unmittelbaren Aufsichtsverhältnis zur KESB. Die Pflicht der politischen Gemeinden, Berufsbeiständinnen und -beistände in genügender Anzahl und mit entsprechender Eignung zu bezeichnen, ermöglicht der KESB als Ernennungsbehörde im konkreten Fall die Person der Beiständin oder des Beistandes nach den besonderen Bedürfnissen des Einzelfalles auszuwählen. Bei den Berufsbeiständinnen und -beiständen handelt es sich um die bisherigen Amtsvormünder nach Art. 75 des geltenden EG-ZGB. Anders als im geltenden Recht besteht aber keine Befugnis der politischen Gemeinden mehr, die Mandatsträgerinnen und -träger zu ernennen. Diese Kompetenz liegt nach Art. 400 nZGB ausschliesslich bei der KESB.

Die Eignung in persönlicher und fachlicher Hinsicht ergibt sich aus Art. 400 Abs. 1 nZGB und meint eine umfassende Eignung im Sinn von Sozial-, Selbst- und Fachkompetenz. Zudem stellt die ausdrückliche Anforderung an die Person, die erforderliche Zeit für die jeweiligen Aufgaben einsetzen zu können, klar, dass die persönlichen und fachlichen Fähigkeiten allein nicht genügen, um ein Mandat im wohlverstandenen Interesse der betroffenen Person auszuüben (BBI 2006, 7049f.). Die genügende Anzahl bezeichneter Berufsbeiständinnen und -beistände richtet sich nach den erfahrungsgemässen Fallzahlen.

*Art. 24* statuiert eine Regelungskompetenz der Regierung in Bezug auf die Entschädigung und den Spesenersatz der Beiständigen und Beistände. Wie nach geltendem Recht sind die Beiständigen und Beistände für ihre Arbeit primär aus dem Vermögen der betroffenen Personen zu entschädigen (Art. 404 Abs. 1 nZGB); zu diesem gehören auch Forderungen aus Unterhalts- und Unterstützungspflicht der Verwandten und Eheleute. Die im Einzelfall auszurichtende Entschädigung legt die KESB fest (Art. 404 Abs. 2 nZGB). Dabei hat sie sich an den Bemessungsgrundlagen zu orientieren, welche die Regierung in den Ausführungsbestimmungen festzulegen hat. Soweit die Beiständige oder der Beistand nicht von der betroffenen Person entschädigt werden kann, trägt die politische Gemeinde, in der die betroffene Person ihren Wohnsitz hat, die festgelegte Entschädigung und den Spesenersatz.

*Art. 25* konkretisiert einerseits die bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Art. 400 Abs. 3 sowie Art. 410 f. nZGB. Die Rechnungsführung und Berichterstattung der Beiständigen und des Beistandes gegenüber der KESB regelt das Bundesrecht abschliessend. Die fachliche Aufsichts- und eine entsprechende Weisungsbefugnis der KESB über die Beiständigen und Beistände ergibt sich im Übrigen aus der Bestimmung in Art. 419 nZGB, wonach die KESB jederzeit durch die betroffene Person oder Dritte mit rechtlich geschütztem Interesse angerufen werden kann.

*Art. 26* konkretisiert die bundesrechtliche Bestimmung gemäss Art. 405 Abs. 3 nZGB. Nach dem Vorbild der geltenden Bestimmung in Art. 398 Abs. 3 ZGB kann die KESB auch die Aufnahme eines öffentlichen Inventars anordnen, wenn die Umstände dies rechtfertigen. Solche Umstände liegen insbesondere vor, wenn die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person unklar sind. Die Bestimmung wurde aus dem geltenden Art. 72 EG-ZGB übernommen.

## 7.3 Fürsorgerische Unterbringung (FU)

### **Ärztliche Unterbringung**

*Art. 27* bezeichnet nach Art. 429 Abs. 1 nZGB die Ärztinnen und Ärzte, die neben der KESB eine FU bis höchstens sechs Wochen anordnen dürfen. Diese Kompetenz wird in Anlehnung an die bisherige Regelung den Amtsärztinnen und -ärzten eingeräumt. Die FU ist auf die vom Bundesrecht vorgegebene Höchstdauer von sechs Wochen beschränkt. Ist die Gefahr in Verzug insbesondere für Leib und Leben der betroffenen Person oder die körperliche Integrität Dritter und kann deshalb keine Amtsärztin oder kein Amtsarzt beigezogen werden, sind wie bisher auch Ärztinnen und Ärzte mit Berufszulassung in der Schweiz ermächtigt, eine FU anzuordnen. Diese Massnahme ist allerdings auf fünf Tage beschränkt. Die verfahrensrechtlichen Vorgaben nach Art. 430 nZGB sind auch in diesen Konstellationen einzuhalten. Es handelt sich demnach nicht um eine superprovisorische Massnahme, die ohne Anhörung der betroffenen Person verfügt werden kann. Eine Verpflichtung der Einrichtung, eine eingewiesene Person aufzunehmen, besteht nicht, ausser dies ist durch ein anderes Gesetz vorgesehen. Die Zuständigkeit für die Entlassung liegt bei ärztlich angeordneten Unterbringungen gemäss Art. 429 Abs. 3 nZGB bei der Einrichtung. Bei einer FU, welche die KESB angeordnet hat, kann sie die Zuständigkeit für die Entlassung nach Art. 428 Abs. 2 nZGB im Einzelfall der Einrichtung delegieren. Im Rahmen dieser Delegation hat sie die zuständige Person innerhalb der Einrichtung, z.B. ärztliche Leitung oder behandelnde Ärztin bzw. behandelnder Arzt, zu bezeichnen.

In dringenden Fällen kann die KESB eine FU auch im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme als Kollegialbehörde anordnen. In Fällen besonderer Dringlichkeit nach Art. 445 Abs. 2 nZGB kann diese Massnahme auch von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder einem Mitglied der KESB nach Massgabe der Geschäftsordnung superprovisorisch, d.h. ohne vorgängige Anhörung der betroffenen Person angeordnet werden. Eine solche Massnahme muss allerdings nach spätestens fünf Tagen durch einen definitiven Unterbringungsentscheid der Kollegialbehörde ersetzt werden (vgl. Art. 39 E-KESG).

*Art. 28* trägt dem in der Praxis vorkommendem Bedürfnis der Einrichtungen nach der Möglichkeit einer Verlegung Rechnung. Die Zuständigkeit für die Verlegung liegt bei der Einrichtung, falls die KESB die Unterbringung angeordnet und der Einrichtung die Kompetenz zur Entlassung der Person eingeräumt hat (Art. 428 Abs. 2 nZGB). Im Fall der ärztlich angeordneten Unterbringung entscheidet die Einrichtung in sämtlichen Fällen über die Verlegung, da sie auch für deren Entlassung zuständig ist. Einzig in den Fällen, in denen die KESB die Unterbringung angeordnet hat, ohne die Entlassungskompetenz zu delegieren, bleibt sie für den Entscheid über eine Verlegung zuständig. Die betreuende Einrichtung hat jedoch ein entsprechendes Antragsrecht gegenüber der KESB. Vorbehalten bleiben medizinische Notfälle, in denen eine sofortige Verlegung aus medizinischen Gründen unausweichlich oder dringlich ist und deshalb ohne Verzögerung erfolgen muss.

*Art. 29* regelt die Möglichkeit einer Weiterführung der ärztlichen Unterbringung für länger als sechs Wochen (Art. 27 Abs. 1 E-KESG) bzw. länger als fünf Tage (Art. 27 Abs. 2 E-KESG). So ist der KESB rechtzeitig vor Ablauf der Massnahme, spätestens nach Ablauf von vier Wochen, entsprechend Antrag zu stellen. Bei ärztlich angeordneten Unterbringungen bei Gefahr in Verzug, die zeitlich auf fünf Tage befristet sind, ist Antrag zu stellen, sobald sich die Notwendigkeit einer Weiterführung der Massnahme abzeichnet, spätestens aber 24 Stunden vor Ablauf der Massnahme. Dazu ist keine separate Entbindung vom Arztgeheimnis im Verkehr mit der KESB notwendig.

*Art. 30* hält fest, dass die einweisende Ärztin bzw. der einweisende Arzt in allen Fällen, d.h. sowohl bei Weiterführung der Massnahme als auch Entlassung oder Verlegung der betroffenen Person, durch die KESB zu informieren ist.

### **Nachbetreuung**

*Art. 31* regelt die Nachbetreuung als Schutzmassnahme für die Zeit nach einer FU (Art. 437 Abs. 1 nZGB). Die betroffene Person ist zu entlassen, wenn die Einweisungsvoraussetzungen weggefallen sind. Wenn allerdings eine Rückfallgefahr besteht, sind Massnahmen zwischen Einrichtung und betroffener Person zu vereinbaren, um diese zu mindern (Abs. 1). Im Rahmen der getroffenen Vereinbarung wird zwischen der betroffenen Person, der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt und der allenfalls nachbehandelnden Stelle ein Behandlungsplan festgelegt.

Nur wenn keine Vereinbarung zustande kommt, ist nötigenfalls eine geeignete Nachbetreuung zu verfügen (Abs. 2). In diesem Fall hat die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt der KESB einen entsprechenden Antrag zur Nachbetreuung zu stellen.

Nach *Art. 32* ist die KESB für die Überwachung der von ihr angeordneten Nachbetreuung zuständig. Sie kann zu diesem Zweck jedoch als zusätzliche Massnahme eine Beiständin oder einen Beistand ernennen und damit die Begleitung der betroffenen Person und die Einhaltung der Nachbetreuung sicherstellen. Im Rahmen der Anordnung der Nachbetreuung kann sie auch eine Berichterstattungspflicht der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes gegenüber der KESB festhalten. Dadurch kann sie die Eignung der Massnahme regelmässig überprüfen. Eine vereinbarte Nachbetreuung bedarf keiner Überwachung, da sie auf freiwilliger Basis erfolgt. Sollte sich die betroffene Person nicht an die Vereinbarungen halten (z.B. Termineinhaltung), liegt es im Ermessen der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes, die Anordnung einer Nachbetreuung bei der KESB zu beantragen.

### **Ambulante Massnahme**

*Art. 33* sieht in Ergänzung zur Nachbetreuung ambulante Massnahmen vor (Art. 437 Abs. 2 nZGB). Sie dienen in erster Linie dazu, eine FU zu verhindern. Nicht in allen Fällen ist eine stationäre Behandlung notwendig. In schwierigen Phasen einer psychischen Erkrankung, z.B. infolge eigenmächtigen Absetzens von Medikamenten oder intoxikationsbedingter Störungen, kann eine

ambulante Massnahme für die betroffene Person weniger einschneidend und stigmatisierend als eine FU sein. Andererseits können sie auch Teil der Nachbetreuung sein mit dem Zweck, die Wiedereingliederung nach der Entlassung aus einer Einrichtung zu erleichtern. Sofern die ambulante Massnahme nicht Teil der Nachbetreuung ist, wird deren Notwendigkeit im ordentlichen Verfahren von der KESB festgestellt. Die Meldung kann dabei aber durchaus von der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt erfolgen, sofern diese sich von der betroffenen Person oder der vorgesetzten Stelle dazu haben ermächtigen lassen (vgl. Art. 443 Abs. 1 nZGB; vgl. Ausführungen zu Art. 50 EG-ZGB unter Ziff. 7.6 nachfolgend). Die KESB kann nach Anhörung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes die erforderlichen Massnahmen anordnen (Abs. 2), sofern sie sich mit der betroffenen Person nicht einigen kann.

*Art. 34* enthält in Abs. 1 eine nicht abschliessende Aufzählung von möglichen ambulanten Massnahmen. In Bst. a wird die Möglichkeit vorgesehen, Personen zur Wahrnehmung regelmässiger Arzttermine zu verpflichten. Die Aufzählung in Art. 34 Abs. 1 ist indes nicht abschliessend. Es können auch andere, für den Einzelfall geeignete ambulante Massnahmen angeordnet werden. Weiter wird in Abs. 2 festgehalten, dass ambulante Massnahmen Teil der Nachbetreuung sein können, die zusätzlich zu den mit der Einrichtung vereinbarten Massnahmen zum Tragen kommen. In Abs. 3 wird die Kompetenz der KESB statuiert, die Beiständin bzw. den Beistand oder geeignete Dritte (z.B. die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt) zu erforderlichen Überwachungsmassnahmen zu ermächtigen. Ein entsprechender Eingriff in die Persönlichkeit der betroffenen Person bedarf einer formell-gesetzlichen Grundlage.

### **Vertrauensperson**

*Art. 35* hält in Analogie zur bundesrechtlichen Bestimmung in Art. 432 nZGB fest, dass die betroffene Person auch während der Durchführung einer Nachbetreuung oder einer ambulanten Massnahme eine Vertrauensperson zur Unterstützung beziehen kann. Dies erscheint angezeigt, da die genannten Massnahmen nicht nur bei mündigen Personen denkbar sind, sondern beispielsweise auch bei Menschen mit Demenz gegen deren Willen angeordnet werden. Gerade in diesen Fällen kommt der Rolle der Angehörigen oder weiterer Bezugspersonen eine wichtige Funktion zu.

## **7.4 Einzelzuständigkeiten**

*Art. 36* Die Kompetenz einer Fachbehörde ist vor allem im Kernbereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes notwendig, d.h. bei der Anordnung von Massnahmen. Daneben existieren aber Verfahren mit geringeren Ermessensspielräumen, die flexibler und speditiver abgewickelt werden können, so dass vom Erfordernis der vorgängigen Einberufung der Behörde abgesehen werden kann (BBI 2006, 7073 f.). Art. 440 Abs. 2 nZGB sieht entsprechend vor, dass die Kantone für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen können.

*Art. 37 und 38* enthalten je für das Kinderschutz- und das Erwachsenenschutzverfahren einen abschliessenden Katalog an Aufgaben der KESB, für die eine Einzelzuständigkeit besteht.

*Art. 39* hält eine Einzelzuständigkeit für die Fälle besonderer Dringlichkeit nach Art. 445 Abs. 2 nZGB fest (superprovisorische Anordnungen). In Verfahren, für welche die kollegiale Zuständigkeit vorgeschrieben ist, hat die Kollegialbehörde grundsätzlich auch über vorsorgliche Massnahmen zu entscheiden (Art. 445 Abs. 1 nZGB). Als Massnahmen sind Sicherungs- und Regelungsmassnahmen, sowohl Anordnungen der Personenvorsorge als auch solche zum Schutz des Vermögens, möglich. Für die superprovisorischen Anordnungen ist gerade aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit eine Einzelermächtigung kantonsgesetzlich festzulegen. Die Gewährung des rechtlichen Gehörs ist jedoch unverzüglich nachzuholen, indem gleichzeitig mit der Anordnung der Massnahme Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme einzuräumen ist (Art. 445 Abs. 2 nZGB). Diese Stellungnahme hat eine möglichst unverzügliche Beurteilung des

Entscheidungen durch die Behörde innert höchstens fünf Tagen nach sich zu ziehen (vgl. Art. 39 Abs. 2 E-KESG). Der neue Entscheid der KESB hat die superprovisorische Anordnung entweder zu bestätigen, zu ändern oder aufzuheben.

Anders als im Bereich des Zivilprozessrechts ist auch die superprovisorische Anordnung nach Art. 445 Abs. 3 nZGB mit Beschwerde anfechtbar. Dies wird damit begründet, dass solche Massnahmen tief in die Persönlichkeit der betroffenen Person eingreifen können, was einen besonderen Rechtsschutz rechtfertigt (Botschaft, BBl 2006, 7077). Da die superprovisorische Anordnung beschwerdefähig ist, muss sie schriftlich begründet werden.

## 7.5 Rechtsschutz

Art. 40 regelt den Instanzenzug für sämtliche Entscheide der KESB, die als Massnahme keine FU zum Gegenstand haben. Nach bisher geltendem Recht ist die VRK für die Beurteilung sämtlicher Klagen im Bereich des Vormundschaftsrechts zuständig (Art. 71a VRP). Da die KESB im Unterschied zu den bestehenden Vormundschaftsbehörden im Rahmen der Revision des Vormundschaftsrechts eine Professionalisierung erfährt, sind die Entscheide der Fachbehörde generell direkt an die oberste kantonale Instanz weiterzuziehen. Im Bereich der FU bleibt die VRK als erste Instanz bezeichnet (vgl. Art. 41 E-KESG).

Im revidierten ZGB wurden für die KESB und die gerichtliche Beschwerdeinstanz wenige bundesrechtliche Verfahrensvorschriften geschaffen (Art. 443-450g nZGB). Art. 450f nZGB hält ergänzend fest, dass «im Übrigen» die Bestimmungen der ZPO sinngemäss anwendbar sind, «soweit die Kantone nichts anderes bestimmen». Diese Rangordnung, wonach primär die bundesrechtlichen Verfahrensbestimmungen des ZGB und subsidiär die Bestimmungen der ZPO sinngemäss zur Anwendung gelangen, ist für das Verfahren vor Kantonsgericht sachgerecht.

Art. 41 statuiert in Abweichung zum vorstehenden Art. 40 E-KESG einen besonderen Instanzenzug für die Entscheide der KESB zur FU, der sowohl für FU von Erwachsenen wie für FU von Kindern Anwendung findet, soweit bei Kindern nicht das Kreisgericht im Rahmen familienrechtlicher Verfahren zuständig ist. Auf dem Gebiet der FU ist medizinisches Fachwissen nicht nur bei der Fachbehörde, sondern auch bei der Beschwerdeinstanz erforderlich. Zudem handelt es sich regelmässig um dringliche Fälle. Diesen Anforderungen wird die VRK als Beschwerdeinstanz gerecht. Als Berufungsinstanz kommt das Kantonsgericht wie für die übrigen Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich zum Tragen (Art. 71a Abs. 2 VRP).

Hinsichtlich des Verfahrensrechts sind im Bereich der FU gemäss Abs. 2 wie beim erstinstanzlichen Verfahren subsidiär zu den Bestimmungen in Art. 450-450e ZGB die Bestimmungen des VRP massgebend.

Art. 42 stellt den notwendigen Informationsfluss von den Rechtsmittelinstanzen, welche die materiellen Entscheide der KESB im Beschwerdefall prüfen, zu der administrativen Aufsichtsbehörde sicher. Dies umfasst generell alle Entscheide, welche die Überprüfung eines KESB-Entscheidung zum Gegenstand haben. Die entsprechenden Informationen bilden auch Grundlage für entsprechende Weiterbildungen der Mitglieder der KESB.

## 7.6 Änderung bisherigen Rechts

Da es sich bei einer Mehrzahl der Änderungen um redaktionelle Anpassungen handelt (vgl. Ziff. 2.4 vorstehend), kann darauf verzichtet werden, sämtliche Schlussbestimmungen zu erläutern.

## **Bürgerrechtsgesetz**

Art. 422 Ziff. 2 ZGB, wonach die Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde für den Erwerb des Bürgerrechts oder den Verzicht darauf erforderlich ist, entfällt. Entsprechend sind diese Bestimmungen auch im Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht (sGS 121.1) aufzuheben.

## **Gesetz über die Urnenabstimmungen und Gemeindegesetz**

*Art. 3bis (neu).* Art. 31 KV legt in Übereinstimmung mit Art. 136 Abs. 1 BV fest, dass Schweizerinnen und Schweizer stimmfähig sind, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben (Bst. a) und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (Bst. b). In Bezug auf die Bundesverfassung wird in der Botschaft zur Revision des ZGB (BBI 2006, 7001 ff.) Folgendes ausgeführt: «Wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche 'entmündigt' ist, hat nach Artikel 136 Absatz 1 BV keine politischen Rechte in Bundessachen. ... Mit dem Inkrafttreten des revidierten Erwachsenenschutzrechts wird das Rechtsinstitut der Entmündigung aufgehoben, obwohl der Begriff auf Verfassungsebene weiterlebt» (BBI 2006, 7109). Dieser Sachverhalt veranlasste den Bundesrat, eine Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1; abgekürzt BPR) und des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandsschweizerinnen und -schweizer (SR 161.5) in die Vorlage aufzunehmen. Der ab 1. Januar 2013 geltende Art. 2 BPR lautet wie folgt:

### *Ausschluss vom Stimmrecht*

*Art. 2.* Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Artikel 136 Absatz 1 der Bundesverfassung gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Diese neue Bestimmung «interpretiert die Verfassung, indem für den Ausschluss vom Stimmrecht im Wesentlichen auf die dauernde Urteilsunfähigkeit abgestellt wird. Erforderlich ist allerdings, dass eine Person wegen dieses Schwächezustands unter umfassender Beistandschaft (Art. 398) steht. Erfasst sind zudem Personen, die durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. In diesem Fall liegt nämlich eine behördliche Feststellung vor, wonach die betroffene Person urteilsunfähig ist (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 2)» (BBI 2006, 7109).

Gleichermassen wie auf Bundesebene bedarf auch Art. 31 KV der entsprechenden Interpretation auf formellgesetzlicher Stufe. Nachdem die Voraussetzungen für das Bestehen des Stimmrechts auf Bundesebene und der Stimmfähigkeit auf kantonaler Ebene identisch sind, ist der Erlass einer Art. 2 BPR analogen Bestimmung in Form einer Ergänzung des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt UAG) erforderlich. In einem neuen Art. 3bis UAG wird in Abs. 1 auf die Grundsätze des Stimmfähigkeit und Stimmberechtigung in Art. 31 und 32 KV verwiesen. Abs. 2 regelt das Nichtbestehen der Stimmfähigkeit durch eine auf das neue KES bezogene Interpretation des in Art. 31 Bst. b KV enthaltenen Sachverhalts der Entmündigung.

In gleicher Weise bedarf Art. 69 GG einer Änderung, wobei die inhaltliche Übereinstimmung mit dem künftigen Art. 3bis UAG hergestellt wird.

## **Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch**

*Art. 4* enthält im zweiten Absatz die bisherigen Zuständigkeiten gemäss geltendem Recht. Das ZGB regelt jedoch die vielfältigen Zuständigkeiten der neuen KESB weitgehend und schränkt den entsprechenden Regelungsbedarf der Kantone im Vergleich zum bisherigen Vormundschaftsrecht deutlich ein. Hinsichtlich der Organisation der KESB sowie der Schutzbestimmungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenengesetzes ist nach Absatz 1 das neu zu schaffende Gesetz zu konsultieren.

*Art. 7* muss ergänzt werden, da das KES auf dem Gebiet der eigenen Vorsorge unter anderem den Vorsorgeauftrag gemäss Art. 360 ff. ZGB als neues Rechtsinstitut vorsieht. Nach Art. 361

Abs. 1 nZGB ist der Vorsorgeauftrag - entsprechend den Formerfordernissen für letztwillige Verfügungen - entweder eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden. Der Vorsorgeauftrag ist nahe verwandt mit der letztwilligen Verfügung (vgl. BBI 2006, 7026). Die Zuständigkeit für die Errichtung des öffentlichen Vorsorgeauftrags ist daher analog zur öffentlichen letztwilligen Verfügung in Art. 7 EG-ZGB festzuhalten. Damit können Vorsorgeauftrag und letztwillige Verfügung ohne weitere Hürde zusammen errichtet werden. Es wird damit jedoch keine ausschliessliche Zuständigkeit des Amtsnotariats vorgesehen, sondern auch die im Register der Notare eingetragenen Rechtsanwältinnen und -anwälte können analog den letztwilligen Verfügungen Vorsorgeaufträge öffentlich beurkunden (vgl. Art. 15 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 bis 4 EG-ZGB).

Gemäss Art. 361 Abs. 3 ZGB führt das Zivilstandsamt eine zentrale Datenbank über die Personen, die eine Eintragung ihres Vorsorgeauftrags und dessen Hinterlegungsort beantragen. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.

*Art. 7bis* ordnet dem zuständigen Departement neue Zuständigkeiten zu, die im Rahmen des KES zu regeln sind.

Zu Art. 268c ZGB: Mit dem Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (SR 0.211.221.311, abgekürzt HAÜ) ist in der Schweiz am 1. Januar 2003 unter anderem Art. 268c ZGB in Kraft getreten. Abs. 1 dieser Bestimmung statuiert den Anspruch des volljährigen Adoptivkindes auf Kenntnis der Personalien seiner leiblichen Eltern. Vor Mündigkeit kann das adoptierte Kind Auskunft verlangen, wenn es ein schutzwürdiges Interesse hat. Im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung hält Abs. 2 von Art. 268c ZGB fest, dass die Behörde oder Stelle, die über die gewünschten Daten verfügt, wenn möglich die leiblichen Eltern zu informieren hat. Lehnen diese den persönlichen Kontakt ab, so ist das Kind darüber zu informieren und auf die Persönlichkeitsrechte der leiblichen Eltern aufmerksam zu machen. Grundsätzlich hat dabei jede Behörde, die über Adoptionsdaten verfügt, Auskunftsbegehren zu behandeln. Gemäss Abs. 3 bezeichnen die Kantone eine geeignete Stelle, welche das Kind auf Wunsch beratend unterstützt. Im Zug dieses Gesetzgebungsverfahrens ist die Bezeichnung einer solchen Stelle für den Kanton St.Gallen vorzusehen.

Zu Art. 269c Abs. 1 ZGB: Nach Art. 269c Abs. 1 ZGB (Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen, in Kraft seit 1. Januar 2003, BBI 1999, 5795) übt der Bund die Aufsicht über die Vermittlung von Kindern zur Adoption aus. Die Zuordnungsbestimmung in Art. 7bis EG-ZGB erübrigt sich daher.

Zu Art. 316 ZGB: Die Aufhebung der überwiegend kommunalen Vormundschaftsbehörden und die Bestellung regionaler KESB erfordern eine neue Zuteilung der Tages- und Familienpflegeverhältnisse. Die Tagespflegeverhältnisse sind in der Zuständigkeit der Gemeinden zu belassen (siehe Art. 8bis (neu) EG-ZGB).

Es ist vorgesehen, dass der Bund im Zug der Totalrevision der PAVO den Kantonen die Aufsicht über die Familienpflegeverhältnisse (Dauerbetreuung in Pflegefamilien) überbindet. Im Kanton St.Gallen ist deshalb bereits zum heutigen Zeitpunkt vorzusehen, dass die KESB als Platzierungsbehörde im Einzelfall sich auf vom Kanton bewilligte Platzierungsorte (Familien oder Einrichtungen) stützen kann, keine generellen Eignungsabklärungen bezüglich der Pflegeeltern mehr tätigen muss und keine Interessenskonflikte entstehen, falls eine rasche Platzierung notwendig ist. Bereits heute bewilligt der Kanton gemäss PKV die Aufnahme von Pflegekindern aus dem Ausland. Neu soll dies unter Berücksichtigung der bevorstehenden PAVO-Totalrevision auch für Kinder aus dem Inland gelten. Wichtig bleibt weiterhin, dass die Mitglieder der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde im Bereich der Familienpflegeverhältnisse über eine entsprechende

Ausbildung und die notwendige Berufserfahrung verfügen, um die Eignung zukünftiger Pflegeeltern beurteilen zu können.

Zu Art. 441 ZGB: Die Aufsicht über die KESB wird vom zuständigen Departement ausgeübt (vgl. Art. 22 E-KESG).

*Art. 8bis (neu)* hält fest, dass die Tagespflegeverhältnisse im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden bleiben sollen. Bisher lag die Zuständigkeit für die Aufsicht über Familien- und Tagespflegeverhältnisse gemäss Art. 4 EG-ZGB bei der Vormundschaftsbehörde. Die notwendige Regionalisierung der KESB und die Aufhebung der Vormundschaftsbehörden erfordern in materieller Hinsicht eine Unterscheidung zwischen der Aufsicht über Familienpflegeverhältnisse (Dauerbetreuung) einerseits und über Tagespflegeverhältnisse andererseits. Dies ist insofern sachgemäss, als es sich bei den Tagespflegeverhältnissen in der Regel nicht um zivilrechtlich begründete Platzierungen handelt und sich eine gemeindenahere Koordination und Beaufsichtigung dieser Pflegeverhältnisse bisher als sinnvoll erwiesen hat. Dabei kann auf die bestehende Zusammenarbeit der Gemeinden mit gemeinnützigen privaten Organisationen verwiesen werden, die darauf spezialisiert und lokal tätig sind.

*Art. 12* passt die bestehende Bestimmung im Zusammenhang mit der Neuregelung des Instanzenzugs an. Damit fällt das zuständige Departement (vormundschaftliche Aufsichtsbehörde) als Rechtsmittelinstanz weg (vgl. Art. 40 f. E-KESG).

*Art. 32* nimmt die bereits geltende Regelung auf. Wie bisher die Vormundschaftsbehörde nach Art. 398 Abs. 1 ZGB, kann die KESB gemäss Art. 405 Abs. 3 nZGB die Aufnahme eines öffentlichen Inventars anordnen, wenn die Umstände dies rechtfertigen (z.B. wenn die Vermögensverhältnisse unklar sind). Nach Art. 38 Bst. e E-KESG fällt die Anordnung in die Einzelzuständigkeit des von der KESB bezeichneten Mitglieds. Dieses Mitglied hat entsprechende Mitwirkungspflichten bei der Aufnahme des Inventars im Sinne dieser Bestimmung.

*Art. 41* betrifft lediglich eine redaktionelle Anpassung.

*Art. 50* wird nach dem neuen KES durch die auf Bundesebene verankerte und erweiterte Meldepflicht ersetzt (Art. 443 Abs. 2 nZGB). Die Meldepflicht richtet sich an Personen in amtlicher Funktion (z.B. Lehrpersonen). Diese sind verpflichtet, über entsprechende Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit machen, Meldung zu erstatten (Abs. 2 erster Satz). Der Begriff der amtlichen Tätigkeit ist weit ausgelegt. Darunter fällt die Tätigkeit jeder Person, die öffentlich-rechtliche Befugnisse ausübt, auch wenn sie zum Gemeinwesen nicht in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis steht (BBI 2006, 7076). Von einer Ausdehnung der Meldepflicht auf weitere Personen wird abgesehen.

Im Gegensatz zur bundesrechtlichen Bestimmung über die Meldepflicht, die dem Kanton zusätzliche Regelungskompetenz einräumt, ist die Regelung des Melderechts (Art. 443 Abs. 1 nZGB) abschliessend. Demnach ist jede Person meldeberechtigt, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Jedoch wird ein Vorbehalt zu den zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen angebracht. Diese müssen sich nach Art. 321 Ziff. 2 StGB vom Berufsgeheimnis entbinden lassen, bevor sie Meldung erstatten.

*Art. 53* wird aufgehoben. Er schafft infolge der eindeutigen gesetzlichen Zuordnung von Bewilligung und Aufsicht in Bezug auf Tages- und Familienpflegeverhältnisse nach Art. 7bis und 8bis [neu] mehr Unklarheiten als Rechtssicherheit. Nicht nur die Aufsicht, sondern auch die Bewilligung richtet sich nach Bundesrecht (PAVO). Es ist zudem wenig sinnvoll, dass das kantonale Recht in einem Bereich, der ohnehin in der Kompetenz des Bundes liegt, festhält, dass dieser Bereich sich nach Bundesrecht richtet. Sofern der Bund den Kantonen Vollzugskompetenzen einräumt, ergibt sich die in Abs. 2 statuierte Verordnungskompetenz der Regierung im Übrigen bereits aus der allgemeinen Vollzugskompetenz der Regierung.

*Art. 55* erübrigt sich aufgrund der neuen Formulierung von Art. 311 Abs. 1 ZGB, da die Kaskade mit vorgängiger Antragstellung und Entscheid der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde wegfällt. Die KESB entzieht die elterliche Sorge gestützt auf Bundesrecht in eigener Kompetenz, sofern die entsprechenden Massnahmen erfolglos geblieben sind.

Auch *Art. 57* wird in diesem Zusammenhang hinfällig, da inskünftig die gleiche Behörde für die Entziehung und Wiederherstellung der elterlichen Sorge zuständig ist.

*Art. 56* umfasst ausschliesslich redaktionelle Anpassungen.

Die Bestimmungen nach *Art. 58bis*, *58ter* und *58quater* betreffen nicht die Aufgaben der KESB, doch ist eine terminologische Anpassung im Sinn eines zeitgemässen und umfassenden Kindes- und Jugendschutzes im Rahmen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts angezeigt. Die Partizipation des Kindes in zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren wird mit den Bestimmungen in Art. 314a f. nZGB (persönliche Anhörung und Vertretung des Kindes) bundesrechtlich verankert. Auf kommunaler Ebene soll dieser Gedanke des neuen KES auch im Förderungsbereich verwirklicht werden, was auch dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (SR 0.107) Rechnung trägt. Entsprechend sind Anliegen von Kindern und Jugendlichen gemäss Art. 58bis Abs. 3 (neu), insbesondere im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit, von der betreffenden politischen Gemeinde zu berücksichtigen.

*Art. 62* bis *Art. 75f* erübrigen sich aufgrund der Schaffung einer neuen Grundlage im Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz.

*Art. 82bis* umfasst ausschliesslich redaktionelle Anpassungen.

# Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz

Entwurf des Departementes des Innern vom ●●

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom ●●<sup>3</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

## I. Organisation

### 1. Grundlagen

#### *Kindes- und Erwachsenenschutzkreise*

*Art. 1.* Die politischen Gemeinden bilden Kindes- und Erwachsenenschutzkreise. Die Stadt St.Gallen kann einen eigenen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis bilden.

Die politischen Gemeinden stellen durch Festlegung der Grösse und der Zusammensetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises die rechtmässige, wirksame und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907<sup>4</sup> (ZGB) über den Kindes- und Erwachsenenschutz sicher.

#### *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*

*Art. 2.* Die politischen Gemeinden bestellen im Kindes- und Erwachsenenschutzkreis eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Sie setzen als Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein:

- a) eine als Trägerschaftsgemeinde handelnde politische Gemeinde, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde den anderen politischen Gemeinden zur Verfügung stellt;
- b) einen Zweckverband;
- c) eine öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenschutzeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Für die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Behördenmitglieder werden die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts angewendet.

#### *Vereinbarung*

*Art. 3.* Die politischen Gemeinden schliessen für die Bildung des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises sowie für die Festlegung der Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine dem fakultativen Referendum unterliegende Vereinbarung ab.

Sie bringen nicht genehmigungspflichtige Vereinbarungen dem zuständigen Departement zur Kenntnis.

---

3 ●●

4 SR 210.

### *Selbständige öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenschutzeinrichtung a) Vereinbarung*

*Art. 4.* Die Vereinbarung über die selbständige öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenschutzeinrichtung bestimmt wenigstens:

- a) Name und Sitz;
- b) Bezeichnung, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Einberufung der Organe;
- c) Bezeichnung der Kontrollstelle;
- d) Zuständigkeit für die Wahl der Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie deren Entschädigung;
- e) Finanzierungsgrundsätze und Schlüssel für die Aufteilung der Verwaltungskosten;
- f) Berichterstattungspflicht der Einrichtung und Auskunftsrechte der beteiligten politischen Gemeinden;
- g) Voraussetzungen und Verfahren für Beitritt und Austritt;
- h) Auflösungsverfahren.

### *b) Finanzhaushalt*

*Art. 5.* Die selbständige öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenschutzeinrichtung führt einen eigenen Haushalt.

Die Vorschriften des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>5</sup> über den Finanzhaushalt und dessen Kontrolle werden sachgemäss angewendet.

### *Sitz*

*Art. 6.* Der organisationsrechtliche Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde richtet sich nach der Vereinbarung der politischen Gemeinden.

Als Kindes- und erwachsenenschutzrechtlicher Sitz nach Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 ZGB gilt die politische Gemeinde, in der die betroffene Person:

- a) bei Beginn der Rechtshängigkeit des Verfahrens Wohnsitz hat;
- b) sich nach Abschluss des Verfahrens mit der Absicht dauernden Verbleibs aufhält.

### *Geschäftsordnung*

*Art. 7.* Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erlässt eine Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung enthält insbesondere Bestimmungen über:

- a) interne Organisation und Beschlussfassung der Behörde;
- b) Zuständigkeiten und Verfahren bei Vorbereitung, Beratung und Nachbereitung der Geschäfte.

## **2. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

### *Zusammensetzung*

*Art. 8.* Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde.

Sie besteht aus wenigstens drei Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende ist hauptamtlich tätig.

---

<sup>5</sup> sGS 151.2.

#### *Wählbarkeit a) Grundsatz*

*Art. 9.* Als Mitglied ist wählbar, wer über die fachlichen Anforderungen verfügt.

#### *b) Fachliche Anforderungen*

*Art. 10.* Wenigstens ein Mitglied verfügt über ein juristisches Studium nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000<sup>6</sup> und vorzugsweise über mehrjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.

Die weiteren Mitglieder verfügen über einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss und mehrjährige Berufserfahrung in Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften, Sozialer Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder über einen Facharzttitel für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie. Wer über einen ausländischen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss verfügt, weist die Gleichwertigkeit mit einem entsprechenden inländischen Ausbildungsabschluss nach.

Dem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss und der mehrjährigen Berufserfahrung ist eine wenigstens fünfjährige ununterbrochene Berufserfahrung und eine Weiterbildung auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzes gleichgestellt.

#### *Stellvertretung und Erreichbarkeit*

*Art. 11.* Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stellt ihre Stellvertretung und jederzeitige Erreichbarkeit sicher.

Sie ernennt wenigstens drei Ersatzmitglieder, welche die fachlichen Anforderungen nach Art. 10 dieses Erlasses erfüllen. Als Ersatzmitglieder können Mitglieder einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bezeichnet werden.

#### *Sekretariat*

*Art. 12.* Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde errichtet ein eigenes oder mit anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden geführtes Sekretariat.

Das Sekretariat erfüllt die durch Vereinbarung der politischen Gemeinden oder Geschäftsordnung bezeichneten Aufgaben und unterstützt die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Mitarbeitende des Sekretariats führen keine Beistandschaften.

#### *Verfahren a) Anwendbares Recht*

*Art. 13.* Für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden, soweit das ZGB oder dieser Erlass keine Regelung enthält, die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>7</sup> über das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden sachgemäss angewendet.

---

<sup>6</sup> SR 935.61.

<sup>7</sup> sGS 951.1.

#### *b) Rechtshängigkeit*

*Art. 14.* Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird rechtshängig:

- a) durch Eröffnung von Amtes wegen;
- b) mit Einreichung eines Gesuchs um Anordnung einer Massnahme;
- c) durch Anrufung der Behörde in den vom ZGB bestimmten Fällen;
- d) mit Eingang einer Gefährdungsmeldung.

#### *c) Verfahrensleitung*

*Art. 15.* Die Verfahrensleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden oder einem für das Verfahren zuständigen Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

#### *d) Ermittlung des Sachverhalts*

*Art. 16.* Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eine von ihr beauftragte geeignete Person oder Stelle klärt den Sachverhalt ab.

Die Anordnung von Beweismassnahmen, die Durchführung von Zeugeneinvernahmen und die Einholung von Gutachten erfolgt durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde selbst. Die Anhörung der betroffenen Person richtet sich nach Art. 447 ZGB.

#### *e) Durchsetzung von Mitwirkungspflichten*

*Art. 17.* Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann zur Durchsetzung der Mitwirkungspflichten nach Art. 448 Abs. 1 ZGB:

- a) polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen;
- b) Personen, welche die Mitwirkungspflicht nicht oder ungenügend erfüllen oder das Verfahren ungerechtfertigt verzögern, mit einer Ordnungsbusse bis Fr. 5'000.– belegen.

#### *f) Beschlussfassung*

*Art. 18.* Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde handelt und entscheidet unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Erlasses als Kollegialbehörde.

Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

#### *g) Mitteilungspflicht*

*Art. 19.* Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde teilt der betroffenen Schulbehörde angeordnete Kinderschutzmassnahmen mit.

Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über den Datenschutz<sup>8</sup>.

#### *Unabhängigkeit*

*Art. 20.* Die Mitglieder der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde handeln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig.

---

<sup>8</sup> SR 235.1 und sGS 142.1.

### *Verantwortlichkeit*

*Art. 21.* Der Kanton hat für die nach Art. 454 ZGB zu vergütenden Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche ein Rückgriffsrecht auf die Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Hat die Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dem Kanton nach Abs. 1 dieser Bestimmung Ersatz zu leisten, so steht ihr der Rückgriff auf die Personen zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

Soweit das Bundesrecht keine abweichenden Vorschriften enthält, werden die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 7. Dezember 1959<sup>9</sup> sachgemäss angewendet.

### *Aufsicht*

*Art. 22.* Das zuständige Departement:

- a) überwacht den gesetzmässigen Bestand der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;
- b) übt die administrative Aufsicht aus. Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>10</sup> über die Staatsaufsicht werden sachgemäss angewendet.

Das zuständige Departement unterstützt Koordination und Zusammenarbeit unter den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und sorgt für eine angemessene Weiterbildung ihrer Mitglieder.

## **II. Beistandschaft**

### *Beiständin oder Beistand a) Ernennung*

*Art. 23.* Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernennt als Beiständin oder Beistand:

- a) Privatpersonen;
- b) Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände.

Das Amt eines Mitglieds der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist mit dem Amt der Beiständin oder des Beistandes sowie der Vormundin oder des Vormundes im gleichen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis unvereinbar.

Die politischen Gemeinden bezeichnen genügend und ausreichend qualifizierte Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände.

### *b) Entschädigung und Spesenersatz*

*Art. 24.* Die Regierung regelt durch Verordnung die Entschädigung und den Spesenersatz.

### *Fachliche Aufsicht*

*Art. 25.* Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übt die fachliche Aufsicht über die Beiständinnen und Beistände aus. Sie erlässt die notwendigen Weisungen.

---

<sup>9</sup> sGS 161.1.

<sup>10</sup> sGS 151.2.

## *Inventar*

*Art. 26.* Die Aufnahme des Inventars nach Art. 405 Abs. 3 ZGB erfolgt nach den Regeln über das öffentliche Inventar des Erbrechts.

### **III. Fürsorgerische Unterbringung**

#### *Ärztliche Unterbringung a) Zuständigkeit*

*Art. 27.* Die Amtsärztin oder der Amtsarzt ordnet die ärztliche Unterbringung nach Art. 429 ZGB für längstens sechs Wochen an.

Ist Gefahr in Verzug, kann die ärztliche Unterbringung für längstens fünf Tage von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnet werden, die oder der in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassen ist.

Die nach Art. 445 ZGB angeordneten vorsorglichen Massnahmen bleiben vorbehalten.

#### *b) Verlegung*

*Art. 28.* Die Einrichtung entscheidet über die Verlegung der untergebrachten Person, soweit sie nach Art. 428 Abs. 2 oder Art. 429 Abs. 3 ZGB für deren Entlassung zuständig ist.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet in den übrigen Fällen auf Antrag der Einrichtung über die Verlegung der untergebrachten Person in eine andere geeignete Einrichtung. Vorbehalten bleiben medizinische Notfälle.

#### *c) Weiterführung*

*Art. 29.* Die Einrichtung beantragt bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde rechtzeitig vor Ablauf der ärztlichen Unterbringung deren Weiterführung, wenn sie diese für notwendig erachtet.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet über die Weiterführung.

#### *d) Meldung*

*Art. 30.* Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde meldet der Ärztin oder dem Arzt, die oder der die Unterbringung angeordnet hat, die Weiterführung, die Entlassung oder die Verlegung der untergebrachten Person.

#### *Nachbetreuung a) Festlegung*

*Art. 31.* Die Einrichtung und die untergebrachte Person können beim Austritt auf Antrag der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes eine geeignete Nachbetreuung vereinbaren.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet auf Antrag der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes über die Nachbetreuung, wenn keine Vereinbarung zustande kommt.

#### *b) Überwachung*

*Art. 32.* Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde überwacht die von ihr angeordnete Nachbetreuung. Sie kann dafür eine Beiständin oder einen Beistand ernennen.

Die Beiständin oder der Beistand begleitet die betroffene Person und überwacht in geeigneter Form die Einhaltung der mit der Nachbetreuung verbundenen Anweisungen.

#### *Ambulante Massnahmen a) Festlegung*

*Art. 33.* Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die betroffene Person vereinbaren die zur Vermeidung einer fürsorgerischen Unterbringung notwendigen ambulanten Massnahmen.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet nach Anhörung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes über ambulante Massnahmen, wenn keine Vereinbarung zustande kommt.

#### *b) Arten*

*Art. 34.* Ambulante Massnahmen sind insbesondere:

- a) die Verpflichtung, regelmässig fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen;
- b) die Anweisung, medizinisch indizierte Medikamente einzunehmen;
- c) die Anweisung, sich alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel zu enthalten.

Ambulante Massnahmen können Teil der Nachbetreuung sein.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Beiständin oder den Beistand sowie Dritte ermächtigen, die Wohnung der betroffenen Person in deren Anwesenheit zu betreten und die Befolgung der Massnahme zu überwachen.

#### *Vertrauensperson*

*Art. 35.* Die betroffene Person kann eine Person ihres Vertrauens für die Dauer der Nachbetreuung oder ambulanten Massnahmen beiziehen. Die Bestimmung nach Art. 432 ZGB gilt sinngemäss.

## **IV. Einzelzuständigkeiten**

#### *Bezeichnung der Mitglieder mit Einzelzuständigkeit*

*Art. 36.* Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bezeichnet die Mitglieder, denen nach Massgabe dieses Erlasses Einzelzuständigkeit mit Entscheidungsbefugnis zukommen.

#### *Kindesschutzverfahren*

*Art. 37.* Einzelzuständigkeit im Kindesschutzverfahren besteht für:

- a) Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge (Art. 134 Abs. 1 ZGB);
- b) Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und 287 ZGB);
- c) Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 146 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB);
- d) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (Art. 265 Abs. 3 ZGB);
- e) Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB);
- f) Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater (Art. 298 Abs. 2 ZGB) oder von einem Elternteil auf den anderen auf gemeinsamen Antrag der unverheirateten Eltern (Abs. 3);
- g) Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag (Art. 298a Abs. 1 ZGB);

- h) Ernennung des Beistandes zur Vaterschaftsabklärung (Art. 309 Abs. 1 ZGB);
- i) Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und Art. 322 Abs. 2 ZGB) sowie Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB);
- j) Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB);
- k) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB).

#### *Erwachsenenschutzverfahren*

*Art. 38.* Einzelzuständigkeit im Erwachsenenenschutzverfahren besteht für:

- a) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (Art. 363 und 364 ZGB);
- b) Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (Art. 367 ZGB);
- c) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB);
- d) Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 und 382 Abs. 3 ZGB);
- e) Aufnahme eines Inventars und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);
- f) Prüfung der Rechnung und des Berichts (Art. 415 Abs. 1 und 2, Art. 425 Abs. 2 ZGB);
- g) Vollstreckungsverfügung (Art. 450g ZGB);
- h) Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes (Art. 451 Abs. 2 ZGB) und Gewährung des Akteneinsichtsrechts (Art. 449b ZGB);
- i) Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 und 444 ZGB);
- j) Ausübung des Strafantragsrechts (Art. 30 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937<sup>11</sup>).

#### *Vorsorgliche Massnahmen bei besonderer Dringlichkeit*

*Art. 39.* Bei besonderer Dringlichkeit kann die oder der Vorsitzende oder das nach Geschäftsordnung zuständige Mitglied der Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde vorsorgliche Massnahmen nach Art. 445 Abs. 2 ZGB anordnen. Die Anordnung der Massnahme wird schriftlich begründet.

Die Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde entscheidet innert fünf Tagen über die Fortsetzung der angeordneten Massnahme.

## **V. Rechtsschutz**

#### *Gerichtliche Beschwerdeinstanz a) im Allgemeinen*

*Art. 40.* Das Kantonsgericht beurteilt, soweit dieser Erlass keine abweichenden Bestimmungen enthält, Beschwerden gegen Verfügungen der Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde.

---

<sup>11</sup> SR 311.0.

*b) bei fürsorgerischer Unterbringung*

*Art. 41.* Die Verwaltungsrekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen Massnahmen der fürsorgerischen Unterbringung.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>12</sup>.

*Information der Aufsichtsbehörde*

*Art. 42.* Das Kantonsgericht und die Verwaltungsrekurskommission informieren das zuständige Departement über ihre Urteile und Entscheide.

## **VI. Schlussbestimmungen**

*Änderung bisherigen Rechts a) Bürgerrechtsgesetz*

*Art. 43.* Das Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht vom 3. August 2010<sup>13</sup> wird wie folgt geändert:

### **Minderjährige**

*Art. 8. Minderjährige* werden in die Einbürgerung der gesuchstellenden Person einbezogen, wenn diese die elterliche Sorge ausübt.

### **Minderjährige**

*Art. 11. Minderjährige* mit Wohnsitz im Kanton werden in der Regel in die Einbürgerung der gesuchstellenden Person einbezogen, wenn diese die elterliche Sorge ausübt.

Kinder, die das 10. Altersjahr vollendet haben, müssen seit wenigstens zwei Jahren in der politischen Gemeinde wohnen.

### *Integration*

*Art. 13.* Ausländerinnen und Ausländer sind integriert, wenn sie:

- a) die rechtsstaatliche Ordnung sowie die Werte der Bundesverfassung respektieren und dies in einer schriftlichen Erklärung bekunden;
- b) den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung bekunden;
- c) in geordneten finanziellen Verhältnissen leben;
- d) soziale Beziehungen am Arbeitsplatz, in Nachbarschaft, Gemeinde, Ortsteil, Quartier, Kirche oder anderen Institutionen pflegen;
- e) die Integration der Ehegattin beziehungsweise des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin beziehungsweise des eingetragenen Partners fördern und unterstützen;
- f) ihre Erziehungsverantwortung gegenüber ihren **minderjährigen** Kindern wahrnehmen;
- g) über gute Deutschkenntnisse zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügen. Die Deutschkenntnisse werden durch einen Test nachgewiesen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind.

Die Regierung erlässt durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Anforderungen an die Kommunikationsfähigkeit in deutscher Sprache.

---

<sup>12</sup> sGS 951.1.

<sup>13</sup> sGS 121.1.

*Einbürgerungsgesuch a) Einreichung*

Art. 15. Wer um Einbürgerung nachsucht, reicht das Gesuch dem Einbürgerungsrat oder der von diesem bezeichneten Stelle ein.

Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter reicht das Gesuch von **Minderjährigen** oder **Personen unter umfassender Beistandschaft** auf selbständige Einbürgerung ein. \_\_\_\_

*Einbürgerungsgesuch a) Einreichung*

Art. 38. Wer um Einbürgerung nachsucht, reicht das Gesuch dem Einbürgerungsrat oder der von ihm bezeichneten Stelle ein.

Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter reicht das Gesuch von **Minderjährigen** oder **Personen unter umfassender Beistandschaft** auf selbständige Einbürgerung ein. \_\_\_\_

**Erwachsene**

Art. 46. Wer unter Beibehaltung eines anderen Kantonsbürgerrechts auf das st.gallische Kantons- und Gemeindebürgerrecht verzichten will, ersucht das zuständige Departement schriftlich um Entlassung.

Wer unter Beibehaltung eines anderen Gemeindebürgerrechts auf ein st.gallisches Gemeindebürgerrecht verzichten will, ersucht den Einbürgerungsrat schriftlich um Entlassung.

Das zuständige Departement oder der Einbürgerungsrat spricht die Entlassung aus.

**Minderjährige**

Art. 47. In die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht werden **Minderjährige**, die unter elterlicher Sorge der verzichtenden Person stehen, einbezogen. Der Einbezug von **Minderjährigen**, die das 16. Altersjahr vollendet haben, setzt ihr schriftliches Einverständnis voraus.

**Minderjährige**, die unter elterlicher Sorge beider Elternteile stehen, behalten das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, solange ein Elternteil dieses besitzt.

**Minderjährige** können selbständig aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht entlassen werden, wenn die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter zustimmt.

**Volljährige Personen unter umfassender Beistandschaft**

Art. 48. Volljährige Personen unter umfassender Beistandschaft können mit Zustimmung des Beistandes aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht entlassen werden.

b) Gesetz über die Urnenabstimmungen

Art. 44. Das Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 4. Juli 1971<sup>14</sup> wird wie folgt geändert:

*Stimmfähigkeit und Stimmberechtigung*

Art. 3bis (neu). **Stimmfähigkeit und Stimmberechtigung richten sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung.**

**Als nicht stimmfähige Entmündigte nach Art. 31 Bst. b der Kantonsverfassung gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.**

c) Gemeindegesetz

Art. 45. Das Gemeindegesetz vom 21. April 2009<sup>15</sup> wird wie folgt geändert:

*Stimmfähigkeit und Stimmberechtigung*

Art. 69. Stimmfähigkeit und Stimmberechtigung richten sich nach den **Bestimmungen** der Kantonsverfassung.

In den örtlichen Korporationen kann die Gemeindeordnung den Kreis der Stimmberechtigten erweitern.

**Als nicht stimmfähige Entmündigte nach Art. 31 Bst. b der Kantonsverfassung gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.**

d) Verantwortlichkeitsgesetz

Art. 46. Das Gesetz über die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten vom 7. Dezember 1959<sup>16</sup> wird wie folgt geändert:

*Vorbehalt abweichender Vorschriften*

Art. 13. Dieses Gesetz findet keine Anwendung, wenn Bundesrecht anzuwenden ist und soweit abweichende kantonale Haftungs- und Verantwortlichkeitsvorschriften bestehen.

Der Staat oder die Gemeinde haftet jedoch nach den Vorschriften dieses Gesetzes auch für Schäden, die Dritten zugefügt werden, durch:

- a) ...
- b) \_\_\_\_\_
- c) den Handelsregisterführer und seine Aufsichtsbehörden;
- d) ...

Der katholische und der evangelische Konfessionsteil können im Rahmen ihrer Autonomie abweichende Vorschriften erlassen.

---

14 sGS 125.3.

15 sGS 151.2.

16 sGS 161.1.

f) Volksschulgesetz

Art. 47. Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983<sup>17</sup> wird wie folgt geändert:

b) Durchführung

Art. 38. Die Eltern sorgen in Zusammenarbeit mit dem Schulrat für die Sonderschulung.

Vernachlässigen sie diese Pflicht, so benachrichtigt der Schulrat die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**.

Befreiung

Art. 50. Der Schulrat befreit ein Kind, das durch Unterricht nicht gefördert werden kann, nach Anhören der Schulärztin oder des Schularztes und einer von der eidgenössischen Invalidenversicherung anerkannten Fachstelle von der Schulpflicht.

Er benachrichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte a) Besuch

Art. 55bis. Der Schulrat kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle des Staates für Schülerinnen und Schüler, die von der Schule ausgeschlossen wurden, den Besuch der besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte vorsehen.

Er benachrichtigt die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**. Diese verfügt, ob die Schülerin oder der Schüler nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Kinderschutz und die fürsorgliche **Unterbringung** in die besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte eintreten muss.

g) Mittelschulgesetz

Art. 48. Das Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980<sup>18</sup> wird wie folgt geändert:

Vorzeitiger Austritt

Art. 43. Der vorzeitige Austritt aus der Mittelschule bedarf der schriftlichen Erklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des **volljährigen** Schülers.

Bei vorzeitigem Austritt besteht Anspruch auf eine Bestätigung über den Schulbesuch.

Überschrift vor Art. 64. Eltern **minderjähriger Schüler**

Zusammenarbeit Schule und Eltern **minderjähriger Schüler**

Art. 64. Schule und Eltern **minderjähriger** Schüler arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen.

---

<sup>17</sup> sGS 213.1.

<sup>18</sup> sGS 215.1.

Die Schule informiert in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheiten, über besondere Schulanlässe und über Fragen, die für die Eltern **minderjähriger** Schüler von Interesse sind.

#### *Auskunft über Leistung und Verhalten*

Art. 65. Schulleitung und Lehrer informieren die Eltern **minderjähriger** Schüler und geben ihnen Gelegenheit zur Aussprache, wenn Leistung oder Verhalten des Kindes zu Bemerkungen Anlass gibt.

Die Eltern **minderjähriger** Schüler können Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes verlangen und in dessen Arbeiten Einsicht nehmen.

#### *Besuchsrecht*

Art. 66. Die Eltern **minderjähriger** Schüler können nach Absprache mit der Schulleitung Unterrichtsstunden des Kindes besuchen.

#### *h) Gesundheitsgesetz*

Art. 49. Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979<sup>19</sup> wird wie folgt geändert:

##### *Zustimmung zu Gewebe- oder Zellentnahme nach dem eidgenössischen Transplantationsgesetz*

Art. 35. Die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** ist für die Zustimmung zur Entnahme regenerierbarer Gewebe oder Zellen bei urteilsunfähigen oder **minderjährigen** Personen nach dem eidgenössischen Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004 zuständig.

#### *i) Suchtgesetz*

Art. 50. Das Suchtgesetz vom 14. Januar 1999<sup>20</sup> wird wie folgt geändert:

##### **Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen a) Meldung**

Art. 10. Erscheinen **Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen** im Interesse des Betroffenen, seiner Angehörigen oder der Allgemeinheit notwendig, erstattet die Fachstelle der **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** des zivilrechtlichen Wohnsitzes<sup>21</sup> Bericht und Antrag<sup>22</sup>.

Besteht ein \_\_\_\_\_ Schutzbedürfnis wegen Suchtproblemen, sind die zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen<sup>23</sup> von der Schweigepflicht gegenüber der **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** befreit.

##### *b) besondere Anordnungen*

Art. 11. Die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** kann neben den \_\_\_\_\_ Massnahmen nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch<sup>24</sup>:

a) Betroffene zum Besuch einer Fachstelle für Suchthilfe verpflichten;

<sup>19</sup> sGS 311.1.

<sup>20</sup> sGS 311.2.

<sup>21</sup> Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

<sup>22</sup> Art. 321 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

<sup>23</sup> Art. 320 und 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

<sup>24</sup> Art. 426 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

- b) die Verwaltung des Lohnes und der Ersatzeinkünfte anordnen.

Der Rechtsschutz richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen, die für \_\_\_\_\_ Massnahmen **des Kindes- und Erwachsenenschutzes** nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch<sup>25</sup> gelten.

j) Sozialhilfegesetz

Art. 51. Das Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998<sup>26</sup> wird wie folgt geändert:

*Rückerstattung a) durch die unterstützte Person 1. bei rechtmässigem Entzug*

Art. 18. Wer für sich, für Familienangehörige, für eine Person, die mit ihm in eingetragener Partnerschaft<sup>27</sup> lebt, oder für ein Kind, das in der Gemeinschaft der eingetragenen Partnerschaft lebt, finanzielle Sozialhilfe bezogen hat, erstattet diese zurück, wenn sich seine finanzielle Lage gebessert hat und die Rückerstattung zumutbar ist.

Die Rückerstattung erstreckt sich auf finanzielle Sozialhilfe, welche die unterstützte Person für sich, für die mit ihr verheiratete oder mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebende Person und ihre **minderjährigen** Kinder erhalten hat.

Wer für sich während der **Minderjährigkeit** oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnen Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, finanzielle Sozialhilfe bezogen hat, erstattet diese zurück, soweit er aus Erbschaft bereichert ist.

k) Polizeigesetz

Art. 52. Das Polizeigesetz vom 10. April 1980<sup>28</sup> wird wie folgt geändert:

b) Verfahren

Art. 41. Kommen **Erwachsenenschutzmassnahmen** in Betracht, meldet die Polizei den Gewahrsam so bald als möglich dem Amtsarzt oder der **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** des Wohnorts oder, bei Gefahr im Verzug, des Aufenthaltsorts der in Gewahrsam genommenen Person.

Die Polizei teilt der in Gewahrsam genommenen Person die Gründe mit, sobald diese ansprechbar ist, und protokolliert deren Stellungnahme. Auf Verlangen der in Gewahrsam genommenen Person benachrichtigt sie so bald als möglich einen Angehörigen oder eine andere von ihr bezeichnete Person.

Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet so bald als möglich, spätestens drei Tage nach dem Freiheitsentzug, über den Antrag auf Verlängerung des Gewahrsams. Die in Gewahrsam genommene Person erhält Gelegenheit, zum Antrag Stellung zu nehmen. Das Zwangsmassnahmengericht kann gefährdeten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme geben oder eine mündliche Verhandlung anordnen.

---

<sup>25</sup> Art. 426 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

<sup>26</sup> sGS 381.1.

<sup>27</sup> Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

<sup>28</sup> sGS 451.1.

#### d) Beendigung

Art. 42bis. Die Polizei entlässt die in Gewahrsam genommene Person nach Anordnung des Zwangsmassnahmengerichtes oder wenn von ihr keine Gefährdung mehr ausgeht. Vorbehalten bleiben \_\_\_ Anordnungen **der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** oder eine freiheitsentziehende strafprozessuale Zwangsmassnahme<sup>29</sup>.

Sie informiert gefährdete Personen auf Verlangen über die Entlassung.

Der in Gewahrsam genommenen Person werden auf Verlangen Datum sowie Zeitpunkt des Beginns und des Endes des Gewahrsams bescheinigt.

#### b) Information

Art. 43bis. Die Polizei informiert die weggewiesene Person schriftlich:

- a) auf welchen räumlichen Bereich sich Wegweisung und Rückkehrverbot beziehen;
- b) über die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung;
- c) ...
- d) über Beratungs- und Therapieangebote. Sie übermittelt Namen und Adresse der weggewiesenen Person einer Beratungsstelle. Sie weist die weggewiesene Person vorher darauf hin, dass sie die Übermittlung ablehnen kann.

Sie informiert die gefährdete Person über:

1. den Inhalt der Wegweisungsverfügung;
2. geeignete Beratungsstellen. Sie übermittelt Namen und Adresse der gefährdeten Person einer Beratungsstelle. Sie weist die gefährdete Person vorher darauf hin, dass sie die Übermittlung ablehnen kann;
3. die Möglichkeit zur Anrufung des Zivilrichters.

Kommen **Erwachsenenschutzmassnahmen** in Betracht, meldet die Polizei die Wegweisung so bald als möglich der **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** des Wohnorts oder, bei Gefahr im Verzug, des Aufenthaltsorts der betroffenen Personen.

#### b) Zuführung von **Minderjährigen** und **Personen unter umfassender Beistandschaft**

Art. 48. Die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** kann auf Antrag verfügen, dass **eine minderjährige Person** oder **eine Person unter umfassender Beistandschaft**, **die** sich der elterlichen oder **behördlichen** Aufsicht entzieht, polizeilich zugeführt wird.

Wenn Gefahr im Verzug ist, kann die Polizei auf Antrag unmittelbar handeln.

#### l) Steuergesetz

Art. 53. Das Steuergesetz vom 9. April 1998<sup>30</sup> wird wie folgt geändert:

##### *Familienbesteuerung*

Art. 20. Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden unabhängig vom Güterstand zusammengerechnet.

---

<sup>29</sup> Art. 212 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

<sup>30</sup> sGS 811.1.

Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie **volljährig** werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet.

Einkommen und Vermögen von Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern werden jenem Elternteil zugerechnet, dem der Kinderabzug gemäss Art. 48 Abs.1 lit. a dieses Gesetzes zusteht.

Selbständig besteuert werden:

- a) **Minderjährige**, die nicht unter elterlicher Sorge stehen;
- b) Kinder für Einkommen aus Erwerbstätigkeit und für Grundstücksgewinne.

*m) Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch*

Art. 54. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942<sup>31</sup> wird wie folgt geändert:

*III. Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*

**Art. 4. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfüllt die ihr nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch und dem Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom •• übertragenen Aufgaben.**

**Sie ist neben den im Bundesrecht vorgesehenen Fällen zuständig für:**

		<b>im Personenrecht:</b>
EG	41	<b>(Verwaltung des Erbteils Verschwundener, Begehren um Verschollenerklärung);</b>
		<b>im Familienrecht:</b>
ZGB	290	<b>(Hilfe bei Vollstreckung des Unterhaltsanspruches),</b>
EG	57	<b>(Ermittlung des Sachverhaltes bei der Wiederherstellung der elterlichen Sorge);</b>
		<b>im Erbrecht</b>
ZGB	548	<b>(Verwaltung des Erbvermögens eines Verschwundenen),</b>
"	550	<b>Abs. 1 (Begehren um Verschollenerklärung),</b>
EG	82bis	<b>(Benachrichtigung der für die Anordnung des Inventars zuständigen Behörde).</b>

*VI. Zuständigkeit des Amtsnotariates*

Art. 7. Das Amtsnotariat ist \_\_\_ in folgenden Fällen zuständig:

		<b>im Familienrecht:</b>
ZGB	361	<b>Abs. 1 (Errichtung von öffentlichen Vorsorgeaufträgen);</b>
		<b>im Erbrecht:</b>
ZGB	490	<b>Abs. 1 und 3 (Anordnung und Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung und Anordnung der Erbschaftsverwaltung),</b>
"	499,	<b>EG 78, 79 (Errichtung und Entgegennahme von öffentlichen letztwilligen Verfügungen),</b>
"	505	<b>Abs. 2 (Entgegennahme von eigenhändigen letztwilligen Verfügungen),</b>
"	507,	<b>EG 81 (Entgegennahme mündlicher letztwilliger Verfügungen vom Einzelrichter),</b>
"	512,	<b>EG 78, 79 (Errichtung und Entgegennahme von Erbverträgen),</b>

<sup>31</sup> sGS 911.1.

- " 517 Abs. 2 (Mitteilung des Auftrags zur Vollstreckung einer letztwilligen Verfügung),
- " 551 Abs. 1 (Anordnung und Durchführung von Massregeln zur Sicherung des Erbgangs im Allgemeinen),
- " 552, EG 83 (Anordnung und Durchführung der Siegelung),
- " 553 (Anordnung und Aufnahme des Inventars),
- " 554, 555 (Anordnung und allenfalls Durchführung der Erbschaftsverwaltung, Erbenruf),
- " 556 bis 559 (Eröffnung der letztwilligen Verfügungen und der Erbverträge),
- " 570 (Entgegennahme der Ausschlagung der Erbschaft),
- " 574, 575 (Mitteilung über die Ausschlagung der Erbschaft),
- " 576 (Fristverlängerung für Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft),
- " 580 582, EG 84 bis 87 (Massnahmen beim öffentlichen Inventar),
- " 587 Abs. 2 (Fristverlängerung zur Erklärung betreffend Erbschaftserwerb bei öffentlichem Inventar),
- " 592 (Rechnungsruf bei Erwerb durch das Gemeinwesen),
- " 595 (amtliche Liquidation einer Erbschaft),
- " 602 Abs. 3 (Bestellung einer Vertretung für die Erbengemeinschaft),
- " 609, EG 88 (Mitwirkung bei der Teilung),
- " 611 Abs. 2 (Bildung der Lose bei Uneinigkeit der Erben),
- " 612 Abs. 3 (Entscheidung über die Art der Versteigerung),
- " 613 Abs. 3 (Entscheidung über Veräusserung oder Zuweisung von unteilbaren Sachen, Familienschriften usw.),
- " 618 (Bestellung von Sachverständigen für das Schätzungsverfahren).

*Vlbis. Zuständigkeit des Departementes*

Art. 7bis. Das von der Regierung bezeichnete Departement ist in den folgenden Fällen zuständig:

- im Personenrecht:
- ZGB 30 Abs. 1 und 2 (Bewilligung der Namensänderung),
- 45 Abs. 1 (Berichtigungsbegehren in Zivilstandssachen im öffentlichen Interesse),
- EG 45 (Aufsicht über privatrechtliche Korporationen des kantonalen Rechtes),
- im Familienrecht:
- ZGB 106 (Eheungültigkeitsklage von Amtes wegen),
- PartG 9 Abs. 2 (Ungültigkeitsklage von Amtes wegen),
- ZGB 268 (Aussprechung der Adoption),
- " **268c Abs. 3 (Bezeichnung der geeigneten Stelle, die das Kind auf Wunsch beratend unterstützt),**
- " **269c**
- " 316 (Aufsicht über Kinderheime),
- " " **(Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes in Familienpflege und Aufsicht über Familienpflegeverhältnisse),**
- 441 Abs. 1 (Aufsicht über Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde);**
- im Sachenrecht:
- EG 182 (Aufsicht über die Grundbuchverwaltung),
- " 187 Abs. 2 (Anordnung der Tilgung von Pfandschulden von Korporationen),
- ZGB 885 und EG 173 (Ermächtigung an Geldinstitute und Genossenschaften, sich ein Pfandrecht an Vieh ohne Besitzesübertragung bestellen zu lassen),
- " 907 (Bewilligung zum Betrieb des Pfandleihgewerbes),
- im Obligationenrecht:
- OR 482 Abs. 1, Art. 1155 Abs. 2 (Bewilligung an öffentliche Lagerhalter zur Ausgabe von Warenpapieren, Verhängung von Ordnungsbussen),
- " 522 Abs. 2 (Genehmigung der Vertragsbedingungen einer staatlich

anerkannten Pfrundanstalt),  
" 524 Abs. 3 (Genehmigung der Leistungen der Pfrundanstalt).

#### **VIIbis. Zuständigkeit von Gemeindebehörden**

**Art. 8bis (neu).** Die von der politischen Gemeinde bezeichnete Verwaltungsstelle am Wohnsitz des Pflegekinds bewilligt die Aufnahme zur Tagespflege und übt die Aufsicht über Tagespflegeverhältnisse nach Art. 316 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches aus.

#### *Rechtsmittel*

**Art. 12.** Das zuständige Departement entscheidet über Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeindepräsidenten, des Gemeinderates \_\_\_\_\_ und des Amtsnotariates, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

Gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes **kann** \_\_\_\_\_ Beschwerde an den Einzelrichter des Kantonsgerichtes **erhoben werden**.

Verfügungen über vorsorgliche Massnahmen und Vollstreckungsmassnahmen, eingeschlossen die Androhung des Vollstreckungszwanges, sind bei der in der Hauptsache zuständigen Rechtsmittelinstanz anfechtbar. \_\_\_\_\_ Die Rechtsmittelinstanz entscheidet über Vollstreckungsmassnahmen endgültig.

Gegen Verfügungen des zuständigen Departementes betreffend unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes Beschwerde erhoben werden.

#### *IV. Inventar 1. Errichtung a) Zuständigkeit*

**Art. 32.** Wo die Aufnahme eines Inventars unter Beizug eines Beamten zu erfolgen hat, hat das Amtsnotariat, im Falle des Art. 405 Abs. 3 des Zivilgesetzbuches ein **Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**, mitzuwirken.

#### *4. Verwaltung des Erbvermögens Verschwundener (ZGB 548 bis 550)*

**Art. 41.** Das Vermögen von Erben, deren Leben oder Tod nicht festgestellt werden kann, wird von der **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** des letzten Wohnsitzes verwaltet, bei Erben, die ihren Wohnsitz niemals in der Schweiz gehabt haben, von demjenigen des Heimatortes.

Die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** stellt das Begehren um Verschollen-erklärung.

*Art. 50, 53 und 55 werden aufgehoben.*

#### *bb) durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (ZGB 312)*

**Art. 56.** Ersuchen die Eltern um Entziehung der elterlichen Sorge, so ist das Begehren zu Protokoll zu nehmen und von ihnen zu unterzeichnen.

Die **Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde** prüft, ob die wichtigen Gründe gegeben sind.

Haben die Eltern in eine künftige Adoption des Kindes durch ungenannte Dritte eingewilligt, so entzieht ihnen die **Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde** die elterliche Sorge ohne weiteres Verfahren.

*Art. 57 wird aufgehoben.*

*IIIbis. **Kinder- und Jugendhilfe** (ZGB 302 Abs. 3, 317) 1. Politische Gemeinde*

*Art. 58bis.* Die politische Gemeinde sorgt für eine ganzheitliche **Kinder- und Jugendhilfe**. Diese umfasst **Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz sowie Kinder- und Jugendberatung**.

Sie stellt die Zusammenarbeit in der **Kinder- und Jugendhilfe** nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sicher.

**Die politische Gemeinde berücksichtigt die Anliegen von Kindern und Jugendlichen.**

*2. Kontaktstelle*

*Art. 58ter.* Das zuständige Departement führt eine Kontaktstelle, die insbesondere die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Organisationen der **Kinder- und Jugendförderung und des Kinder- und Jugendschutzes** sowie den zuständigen Stellen von Staat und Gemeinden koordiniert.

*3. Staatsbeiträge*

*Art. 58quater.* Der Staat kann im Rahmen der durch den Staatsvoranschlag zur Verfügung gestellten Mittel Staatsbeiträge an Vorhaben **des Kinder- und Jugendschutzes** und der ausserschulischen **Kinder- und Jugendförderung** ausrichten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Er kann Mittel aus dem Lotteriefond beziehen.

*Art. 62 bis Art. 75f werden aufgehoben.*

*b) durch die **Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde***

*Art. 82bis.* Erhält die **Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde** Kenntnis vom Erbfall, benachrichtigt sie die für die Anordnung des Inventars zuständige Behörde, wenn:

- a) **ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft steht oder unter diese zu stellen ist;**
- b) **ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft steht oder unter sie zu stellen ist.**

*n) Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge*

Art. 55. Das Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979<sup>32</sup> wird wie folgt geändert:

*Anspruch a) Grundsatz*

Art. 2. Das Kind hat für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn diese:

- a) in einem vollstreckbaren Urteil oder in einem Unterhaltsvertrag nach Art. 287 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches festgesetzt sind;
- b) trotz angemessener Inkassoersuche nicht rechtzeitig eingehen.

Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, die:

1. ab Beginn des Monats fällig werden, in dem die Anmeldung des Anspruchs erfolgt;
2. in den letzten drei Monaten vor Anmeldung des Anspruchs fällig geworden sind.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über anrechenbares Einkommen und Mindesteinkommen werden sachgemäss angewendet, wenn das anspruchsberechtigte Kind **volljährig** ist.

*o) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege*

Art. 56. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>33</sup> wird wie folgt geändert:

*b) Handlungsfähigkeit*

Art. 9. Die Handlungsfähigkeit für das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch<sup>34</sup>, soweit das öffentliche Recht nichts anderes bestimmt.

Ist ein Beteiligter oder sein Vertreter unfähig, die Angelegenheit gehörig zu führen, so kann die Behörde die Bestellung eines Rechtsbeistandes verlangen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, so kann die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** auf Kosten des Beteiligten einen Rechtsbeistand bestellen.

*Klagefälle*

Art. 71a. Die Verwaltungsrekurskommission beurteilt Anfechtungen:

- a) der fürsorgerischen **Unterbringung** nach **Art. 314b sowie 426 bis 439** des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>35</sup>;
- b) \_\_\_\_\_
- c) der Entscheidungen der **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** betreffend die Zustimmung zur Sterilisation **von Personen unter umfassender Beistandschaft** oder dauernd Urteilsunfähiger nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b und Art. 7 Abs. 2 Bst. g des Bundesgesetzes über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen<sup>36</sup>;
- d) der Entscheidungen der **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** betreffend die Zustimmung zur Entnahme regenerierbarer Gewebe oder Zellen bei urteilsunfähigen

---

<sup>32</sup> sGS 911.51.

<sup>33</sup> sGS 951.1.

<sup>34</sup> Art. 12 bis 19 sowie 54 und 55 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

<sup>35</sup> SR 210.

<sup>36</sup> SR 211.111.1.

oder **minderjährigen** Personen nach Art. 13 Abs. 2 Bst. i des eidgenössischen Transplantationsgesetzes vom 8. Oktober 2004<sup>37</sup>.

Der Entscheid der Verwaltungsrekurskommission kann mit Berufung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

*Im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>38</sup> wird «fürsorgerische Freiheitsentziehung» unter Anpassung an den Text durch «fürsorgerische Unterbringung» ersetzt.*

*Vollzugsbeginn*

*Art. 57. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.*

---

<sup>37</sup> SR 810.21.

<sup>38</sup> sGS 951.1.